

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 30. April 2019**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur
Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge
2019/2020/2021**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den „Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021“

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch **Artikel 1 (Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 in der Freien Hansestadt Bremen)** wird das Ergebnis im Bereich des TV-L auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge zeitgleich und systemgerecht übertragen. Daraus folgt eine Erhöhung der Besoldungsbezüge, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, um

3,2 % zum 1. Januar 2019 in allen Besoldungsgruppen,
3,2 % zum 1. Januar 2020 in allen Besoldungsgruppen,
1,4 % zum 1. Januar 2021 in allen Besoldungsgruppen.

Die Anwärtergrundbeträge werden jeweils zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um 50 Euro erhöht. Die systemgerechte Übertragung bedeutet, dass die im TV-L-Bereich beschlossenen Erhöhungen durch Mindestbeträge oder durch isolierte Anpassungen der ersten Gehaltsstufe wegen rechtlicher Hindernisse infolge der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation (u. a. Verletzung des Abstandsgebotes) nicht übertragen werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, u. a. 2 BvR 883/14). Gleichwohl ist das im TV-L-Bereich beschlossene Gesamtvolumen auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu übernehmen. Die Erhöhungen der Besoldungsbezüge werden auf die Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Durch **Artikel 5 Nummer 4, 5, 7 und 8 und Artikel 7 Nummern 1 und 2 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die Ämter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise für den Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I aufgrund einer besoldungsrechtlichen Neubewertung ab dem 1. August 2021 durch eine gesetzliche Überleitung angehoben. Für den Übergangszeitraum erhalten die Lehrkräfte vom 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2021 eine ruhegehaltfähige monatliche Zulage in Höhe von 240 Euro bzw. ab dem 1. August 2020 in Höhe von 360 Euro. Neben der Zulage wird die seit dem 1. Juli 2017 gewährte allgemeine Stellenzulage nicht gezahlt. Die verbeamteten Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben an Grundschulen werden bereits zum 1. August 2019 in eine höhere Besoldungsgruppe oder in ein Amt der bisherigen

Besoldungsgruppe mit der Gewährung einer Amtszulage gesetzlich übergeleitet.

Zudem werden durch **Artikel 5 Nummern 2, 3 und 6 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** die Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren erweitert. Dies stärkt den Wissenschaftsstandort des Landes Bremen. Nunmehr können auch ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren gewährt werden, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leitungsaufgaben übernehmen. Insoweit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung wahrnehmen. Die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge und deren Ruhegehaltfähigkeit setzen jedoch die Erstattung der Beträge sowie die Zahlung eines Versorgungszuschlags in Höhe von 30 % der gewährten Funktions-Leistungsbezüge jeweils durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung voraus.

Die weiteren Änderungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, betreffen notwendige Folgeregelungen aufgrund der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge durch Artikel 1.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG/§ 39a BremRiG

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser - DGB Bremen - mit Schreiben vom 15. April 2019, der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb Bremen - mit Schreiben vom 15. April 2019, der Deutsche Hochschulverband mit Schreiben vom 12. April 2019, die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen mit Schreiben vom 16. April 2019, die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter mit E-Mail vom 15. April 2019 sowie der Bremische Richterbund mit E-Mail vom 17. April 2019.

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2019/2020/2021):

Der DGB Bremen kritisiert die Abstandsberechnung der untersten Besoldungsgruppe A 4 zum sozialrechtlichen Existenzminimum und ist der Auffassung, dass die Annahmen für die Jahre 2020 und 2021, die der Abstandsberechnung zugrunde liegen, im Hinblick auf die Aussagen des 12. Existenzminimumberichts der Bundesregierung unzutreffend seien. Zur Sicherstellung des Mindestabstands zum sozialrechtlichen Existenzminimum müsse nach Auffassung des DGB Bremen eine weitere Erhöhung der Besoldungsbezüge um 2 Prozent zum 1. Januar 2019 erfolgen. Des Weiteren fordert der DGB Bremen die Anhebung der Polizeizulage auf einen Betrag in Höhe von 150 Euro monatlich. Zudem sei die Polizeivollzugs-, Feuerwehr- und Justizvollzugszulage als Amtszulage statt wie bisher als Stellenzulage auszugestalten.

Der DGB Bremen und der dbb Bremen sprechen sich für eine von der vorgeschlagenen Anpassung abweichende Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten aus, die sich an den Werten des Bundesbesoldungsrechts orientieren solle.

Weiter fordert der dbb Bremen – wie der DGB Bremen - eine zusätzliche Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge, damit Bremen im Bund-Länder-Vergleich nicht weiter zurückfalle. Zudem sei die Darstellung der Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation fehlerhaft, da die Begründung zum Gesetzentwurf davon ausgehe, dass weitere Prüfungsschritte nicht erforderlich seien. Schließlich wird die Gewährung der Jahressonderzahlung für alle Beamtinnen und Beamten vom dbb Bremen gefordert.

Zu Artikel 5 (Anhebung der Lehramtsbesoldung im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I):

Der dbb Bremen vertritt die Auffassung, wonach die Ämter der Lehrkräfte der Sekundarstufe II (berufsbildend und allgemeinbildend) sowie an Gymnasien besoldungsrechtlich ebenfalls angehoben werden müssen.

Zu Artikel 5 (Gewährung und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen):

Der Deutsche Hochschulverband lehnt die Regelung ab, wonach die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge nur erfolgen kann, soweit entsprechende Drittmittel zur Verfügung stehen.

Der Senat nimmt zu den Forderungen der Gewerkschaften und Berufsverbände wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2019/2020/2021):

Die Abstandsberechnungen zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum im Anhang zur Gesetzesbegründung wurden anhand der Angaben des 12. Existenzminimumberichts der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5400) ergänzt. Hierdurch wird nunmehr ein Abstand der Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1, in Höhe von 16,01 % (2019), 16,31 % (2020) und 16,21 % (2021) festgestellt. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Abstandsberechnung werden dadurch zwar eingehalten. Gleichwohl wird der Senat die Entwicklung in den Jahren 2020 und 2021 auch weiterhin intensiv beobachten und, soweit ein Unterschreiten der Abstandsgrenze zu erwarten ist, der Bürgerschaft (Landtag) entsprechende besoldungsrechtliche Maßnahmen vorschlagen.

Eine Umwandlung der Polizeivollzugs-, Justizvollzugs- und Feuerwehrzulage in Amtszulagen wird abgelehnt. Die genannten Zulagen als Stellenzulagen werden aufgrund der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion für die entsprechenden Zeiträume gewährt. Dagegen stellen Amtszulagen in funktioneller Hinsicht Zwischenämter dar, deren Amtsinhalt sich von dem des nächstniedrigeren Amtes dauerhaft abhebt, ohne das Bewertungsniveau des nächsthöheren Amtes zu erreichen. Sie sind deshalb dem Grundgehalt gleichgestellt.

Die Erhöhung der Polizeizulage nach § 44 BremBesG auf einen Betrag von monatlich 150 Euro wird abgelehnt. Das Zulagenwesen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wurde bereits mit der Neuregelung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juli 2017 deutlich finanziell verbessert. Weitere Verbesserungen sind derzeit nicht angezeigt.

Weitere prozentuale Erhöhungen der Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten, die für alle Besoldungsgruppen zeit- und inhaltsgleich erfolgen müssten, sind derzeit nicht angezeigt. Die vorgeschlagene Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2019/2020/2021 übernimmt bereits das Gesamtvolumen des Abschlusses im Bereich des TV-L. Weitere Erhöhungen wären durch § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes nicht gerechtfertigt. Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Ein Anhaltspunkt der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse stellt dabei die Entwicklung im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder dar. Die Parameterberechnungen machen deutlich, dass sich die Besoldung in der Betrachtung des Fünfzehnjahreszeitraums in den unteren Besoldungsgruppen bis A 10 im Jahr 2021 bereits um 0,38 Prozent günstiger entwickeln wird im Vergleich zum Tarifbereich. Darüber hinaus wird sich die Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum ab 2020 in allen Besoldungsgruppen deutlich günstiger entwickeln.

Entgegen der Auffassung des dbb Bremen war nach der Parameterprüfung, die eine Vermutung einer Unteralimentation nicht erbracht hat, keine weitere Prüfung vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:
„Es besteht die Vermutung einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn jedenfalls drei der oben genannten fünf Parameter erfüllt sind. Diese Vermutung kann im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt oder erhärtet werden.“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 -, Rn. 99). Daraus folgt, dass der zweite Prüfungsschritt, den der dbb Bremen fordert, stets die Vermutung einer Unteralimentation auf der ersten Prüfungsebene voraussetzt. Dies ist für den Zeitraum 2019 – 2021 im Land Bremen mit der geplanten Anpassung nachweislich nicht gegeben.

Der Forderung des dbb Bremen, die Jahressonderzahlung für alle Beamtinnen und Beamten wieder einzuführen, wird nicht gefolgt. Die Gewährung der Jahressonderzahlung ist im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG nicht geboten (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 10/11 -, Rn. 48, juris).

Eine Angleichung der Beträge der Erschwerniszulage des Dienstes zu ungünstigen Zeiten an die bundesrechtlichen Beträge ist nicht angezeigt. Die in Bremen gewährten Beträge orientieren sich an den Beträgen in Hamburg und Schleswig-Holstein, die im Bereich des Polizeivollzugsdienstes vergleichbare Regelungen aufweisen.

Zu Artikel 5 (Anhebung der Lehramtsbesoldung im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I):

Die Besoldungsanhebung für Lehrkräfte des Primar- und Sekundarbereichs I trägt vornehmlich dem Umstand Rechnung, dass sich die Qualifikations- und Arbeitsanforderungen der Lehrkräfte in allen Schularten in den letzten Jahren soweit angeglichen haben, dass eine unterschiedliche Besoldung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Lehramtsausbildung ist in Bremen im Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter - BremLAG) geregelt und unterscheidet in den grundsätzlichen Anforderungen (z.B. Zulassung zum und Dauer des Studiums und Vorbereitungsdienstes) nicht zwischen den einzelnen Lehrämtern. Die Forderung nach kaskadenartiger Hebung der besoldungsrechtlich folgenden Einstiegsämter des Sekundarstufe II-Bereichs widerspräche der eigentlichen Intention der vielfach geforderten, durch verfassungsrechtliche Gutachten untermauerten und allseits begrüßten Besoldungsangleichung zwischen den Lehrämtern und würde diese gar konterkarieren. Der Gesetzentwurf trägt dem Abstandsgebot in sinnvoller Weise Rechnung, indem er die Funktionsstellen (Rektor/-in, Konrektor/-in usw.) ebenfalls entsprechend anhebt.

Letztlich erscheint eine Besoldungsanhebung für alle Sekundarstufe II-Lehrkräfte nicht gerechtfertigt. Die Begründung des dbb Bremen, die sich im Übrigen auch nur auf Lehrkräfte an Berufsschulen bezieht, vermag aufgrund folgender Erwägungen nicht zu überzeugen:

Die Qualifikationsanforderungen und Ausbildungszeiten der unterschiedlichen Lehrämter entsprechen wie bereits dargestellt einander. Vorhergehende berufliche Ausbildungen kommen bei Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern häufiger vor und sind durchaus wünschenswert. Vorausgesetzt werden sie jedoch nicht. Die Universität Bremen, von der unverändert noch die meisten Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Lande Bremen kommen, sieht entsprechend dem BremLAG für den Bachelor einheitlich sechs Semester und 180 Credit Points (CP) vor. Für das Masterstudium gelten lehramtsübergreifend vier Semester und 120 CP. Das kann in anderen Bundesländern aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Lehrerausbildungsrechts anders sein, ist aber im Sinne der hiesigen Einheit der Rechtsordnung nicht maßgebend. Quer- und Seiteneinsteigende verfügen per Definition über einen anderen Berufsweg. Deren Ausbildungsdauer taugt daher nicht für eine Forderung nach Höherbewertung. Außerunterrichtliche Leistungen von Lehrkräften werden faktisch in allen Schulformen – wenn auch in unterschiedlicher Form – erbracht. Dies ist originärer und wichtiger Bestandteil des Tätigkeitsfeldes einer Lehrkraft. Konkurrenz wird nicht allein über das Entgelt entschieden. Der öffentliche Dienst insgesamt - nicht nur der Bereich der Lehrkräfte – wird durch die Konkurrenz um Fachkräfte herausgefordert. Die als sehr sinnvoll empfundene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Arbeitsplatzsicherheit, Spielräume bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls Faktoren, die für die Berufswahl sicherlich zugunsten des öffentlichen Dienstes ins Gewicht fallen können.

Zu Artikel 5 (Gewährung und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen):

An dem Regelungsentwurf, wonach die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung Leitungsaufgaben an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen wahrnehmen, bestehende Drittmittel voraussetzt, wird festgehalten. Unter Drittmittel sind hier die personalbezogenen Erstattungsbeträge durch die jeweilige außerhochschulische Forschungseinrichtung zu verstehen, die infolge des in Bremen praktizierten sog. Berliner Modells bei gemeinsamen Berufungen an den Dienstherrn der Professorin oder des Professors zu zahlen sind. Die Professorin oder der Professor steht dem Dienstherrn nur mit einer geringen Lehrverpflichtung zur Verfügung, sodass hier ein Beitrag der außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die nicht dem Dienstherrn zuzuordnen ist, zur Deckung der Personalkosten unabdingbar ist.

Nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter hält der Senat an dem Gesetzentwurf fest.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Vorhaben führen zu folgenden jährlichen Mehrausgaben:

Zu Artikel 1 (Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021):

	2019	2020	2021	2022	2023
	In Mio. €				
Mehrausgaben Beamte & Versorgung	39	81	94	98	98
abzüglich Vorsorge und Refinanzierung	20	41	60	59	59
Nicht finanziert	19	40	34	39	39

Zu Artikel 5 (Anhebung der Lehramtsbesoldung):

Die Mehrausgaben belaufen sich insgesamt (Anhebung Lehrämter und Funktionsstellen auf:

1.100.000 € in 2019, 3.300.000 € in 2020, 5.400.000 € in 2021, 7.000.000 € in 2022.

Zu Artikel 5 (Gewährung und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen):

Die Finanzierung der Funktions-Leistungsbezüge erfolgt durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung im Rahmen einer Erstattung. Folglich werden durch die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge voraussichtlich keine Mehrausgaben entstehen. Die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-

Leistungsbezüge von Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren mit Leitungsaufgaben an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen werden zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen.

IV. Bitte um Beschlussfassung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung noch in der 19. Wahlperiode.

**Neufassung Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung
und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge
2019/2020/2021**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge
2019/2020/2021 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG
2019/2020/2021)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2019

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
5. die Beträge zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung,

6. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
7. die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen.

(2) Ausgehend von den in Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2019 die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2019

Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 13a,
 - c) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 31. Dezember 2018 geltenden Beträgen sowie
5. den sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung ergebenden Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2020

Ausgehend von den nach § 2 und § 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2020 wie folgt erhöht:

1. um 3,2 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 sowie § 3 genannten Bezüge,
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 5

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2021

Ausgehend von den nach § 4 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 sowie § 3 genannten Bezüge erhöht.

§ 6

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2019, 2020, 2021

(1) Die Erhöhungen nach §§ 2 bis 5 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Januar 2019 um 62,93 Euro, ab dem 1. Januar 2020 um 64,94 Euro und ab dem 1. Januar 2021 um 65,85 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genannten Beträge werden wie folgt erhöht:

1. ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert,
2. ausgehend von den nach Nummer 1 erhöhten Beträgen ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert,
3. ausgehend von den nach Nummer 2 erhöhten Beträgen ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert.

§ 7

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 8

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 sowie § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung.

(4) Die nach § 6 Absatz 3

1. Nummer 1 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
2. Nummer 2 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung,
3. Nummer 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 3a“ wird durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 3b“ wird durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

2. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 3 **Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die in Anhang 4 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 4 **Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die in Anhang 6 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 5 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 48 Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter“ wird die Angabe „§ 48a Zulage für Lehrkräfte zur stufenweisen Anhebung der Lehrkräftebesoldung“ eingefügt.
- b) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002 und zur Vergabe und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bereits vergebene unbefristete oder befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind in der Summe mindestens in Höhe des in der Anlage 3 Nummer 2 genannten Betrages monatlich sowie unbefristet zu gewähren.“.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes berufen wurden, können Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 für die Übernahme von Leitungsfunktionen an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.“.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Funktions-Leistungsbezüge an hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen nach §§ 120 und 121 des Bremischen Beamtengesetzes und an Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren nach § 20 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes als Leiterin oder Leiter einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung sind vorbehaltlich des Absatzes 6 ruhegehaltfähig, sofern das Beamtenverhältnis auf Zeit oder die Wahrnehmung der Funktion mit dem Eintritt in den Ruhestand oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit endet und die Funktions-Leistungsbezüge mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

(4) Im Übrigen sind Funktions-Leistungsbezüge vorbehaltlich des Absatzes 6 bei fünfjährigem Bezug in Höhe von 25 vom Hundert ruhegehaltfähig oder bei zehnjährigem Bezug in Höhe von 50 vom Hundert ruhegehaltfähig, wenn

1. die Inhaberin oder der Inhaber von Funktions-Leistungsbezügen nach Ablauf der Amtszeit abweichend von Absatz 3 wieder in das zuvor bekleidete Amt eintritt oder
2. die Ausübung der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder in Fällen des § 28 Absatz 4 die Leitungsfunktion endet.“.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) In Fällen des § 28 Absatz 4 können Funktions-Leistungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nur berücksichtigt werden, wenn für den Zeitraum des Bezugs der Funktions-Leistungsbezüge ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der gewährten Funktions-Leistungsbezüge durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung an den Dienstherrn der Professorin oder des Professors gezahlt wird.

(7) Die Senatorin für Finanzen wird die Wirkungen der Erhebung eines Versorgungszuschlags nach Absatz 6 in Höhe von 30 vom Hundert der gewährten Funktions-Leistungsbezüge auf die Entwicklung der von der Freien Hansestadt Bremen zu tragenden Beamtenversorgungslasten regelmäßig prüfen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird der Senatorin für Finanzen jährlich zum 31. Dezember über die Vergabe und Höhe der Funktions-Leistungsbezüge nach § 28 Absatz 4 im jeweiligen Kalenderjahr schriftlich berichten.“.

4. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a Zulage für Lehrkräfte zur stufenweisen Anhebung der Lehrkräftebesoldung

(1) Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung

1. „Lehrerin, Lehrer“ und dem Funktionszusatz „an allgemeinbildenden Schulen“ der Besoldungsgruppe A 12 oder A 12a der Anlage I - Besoldungsordnungen A und B - oder

2. „Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter –

erhalten zu ihrem Grundgehalt vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2021 eine monatliche Zulage.

(2) Die monatliche Zulage nach Absatz 1 wird

1. im Zeitraum vom 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2020 in Höhe von 240 Euro und
2. im Zeitraum vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2021 in Höhe von 360 Euro

gewährt. Die Zulage nimmt nicht an regelmäßigen Anpassungen im Sinne des § 18 teil.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, sofern sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist und kein Anspruch auf eine erdiente Beamtenversorgung der Beamtin oder des Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Sie ist bei zweijährigem Bezug in Höhe der zuletzt zugestandenen Zulage ruhegehaltfähig.

(4) Für Zeiträume, in denen die Zulage nach Absatz 1 und 2 zu gewähren ist, wird die allgemeine Stellenzulage nach § 42 nicht gewährt. Soweit der Beginn des Ruhestandes der Beamtin oder des Beamten vor dem 1. August 2021 erfolgt, zählt die allgemeine Stellenzulage nach § 42 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes, wenn

1. sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist; Zeiten des Bezugs der Zulage nach Absatz 1 und 2 sind zur Erfüllung der Zweijahresfrist im Hinblick auf die Ruhegehaltfähigkeit der allgemeinen Stellenzulage zu berücksichtigen,
2. kein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Zulage nach Absatz 3 besteht.“.

5. Dem § 74 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Am 31. Juli 2021 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ und dem Funktionszusatz „-an allgemeinbildenden Schulen“ der Besoldungsgruppe A 12 oder A 12a der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - werden am 1. August 2021 in ein Amt mit derselben Amtsbezeichnung und dem bisherigen Funktionszusatz der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - gesetzlich übergeleitet. Die nach der gesetzlichen Überleitung geltende Ausbringung des Amtes ergibt sich aus der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – in der am 1. August 2021 geltenden Fassung.

(4) Am 31. Juli 2021 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – werden am 1. August 2021 in ein Amt mit derselben Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage IV – künftig wegfallende

Ämter – gesetzlich übergeleitet. Die nach der gesetzlichen Überleitung geltende Ausbringung des Amtes ergibt sich aus der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – in der am 1. August 2021 geltenden Fassung.

(5) Am 31. Juli 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen Leitungsaufgaben an Grundschulen übertragen wurden und die die Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ mit dem Funktionszusatz „-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -“, „Rektorin, Rektor“, „Konrektorin, Konrektor“, „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ oder „Hauptlehrerin, Hauptlehrer“ innehaben, werden am 1. August 2019

1. in ein Amt der bisherigen Besoldungsgruppe mit derselben Amtsbezeichnung und dem bisherigen Funktionszusatz zuzüglich einer Amtszulage gesetzlich übergeleitet, soweit die am 31. Juli 2019 geltende Ausbringung ihres Amtes und des Funktionszusatzes die Gewährung einer Amtszulage nicht vorsieht,
2. in ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe mit derselben Amtsbezeichnung und dem bisherigen Funktionszusatz ohne Amtszulage gesetzlich übergeleitet, soweit die am 31. Juli 2019 geltende Ausbringung ihres Amtes und des Funktionszusatzes die Gewährung einer Amtszulage bereits vorsieht,
3. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit derselben Amtsbezeichnung und dem bisherigen Funktionszusatz zuzüglich einer Amtszulage gesetzlich übergeleitet, soweit ihr Amt am 31. Juli 2019 in der Besoldungsgruppe A 12 oder A 12a ausgebracht ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 werden Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Rektorin“, „Rektor“ mit dem Funktionszusatz „-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -“, die das Amt am 31. Juli 2019 innehaben, am 1. August 2019 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit derselben Amtsbezeichnung und dem bisherigen Funktionszusatz ohne Amtszulage gesetzlich übergeleitet. Die nach der gesetzlichen Überleitung durch Satz 1 und 2 geltende Ausbringung des Amtes ergibt sich aus der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – oder aus der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter - jeweils in der am 1. August 2019 geltenden Fassung. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(6) Soweit durch Absatz 4 und 5 Beamtinnen und Beamte in Ämter der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – gesetzlich übergeleitet werden, findet § 68 Satz 1 keine Anwendung.“.

6. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002 und zur Vergabe und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2005 in einem Amt der Bundesbesoldungsordnung C befunden haben, findet § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Funktions-Leistungsbezüge nach § 28 Absatz 4 können unter den dort genannten Voraussetzungen für Zeiträume ab dem 1. Juli 2010 gewährt werden. Die Ruhegehaltfähigkeit der nach Satz 1 gewährten Funktions-Leistungsbezüge bestimmt sich nach § 29 Absatz 3 bis 6.“

7. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ und der Funktionszusatz „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern^{6) 7)} -“ werden gestrichen.

bb) Die Fußnoten ⁶⁾ und ⁷⁾ werden wie folgt gefasst:

„⁶⁾ Entfällt. ⁷⁾ Entfällt.“

b) Die Besoldungsgruppe A 12a wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ und der Funktionszusatz „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern^{1) 4) 5)} -“ werden gestrichen.

bb) Die Fußnoten ⁴⁾ und ⁵⁾ werden wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Entfällt. ⁵⁾ Entfällt.“

c) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ werden wie folgt gefasst:

„-als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ -

-als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 und bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

-als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik ¹²⁾ –

–als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –“.

bb) Die Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ und die Funktionszusätze

„–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –

–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –“ werden gestrichen.

d) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ werden wie folgt gefasst:

„--als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁸⁾ –

-als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

–als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

–als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –

–als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik ²⁾ –

–als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

–als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

–zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –“.

bb) Die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ werden wie folgt gefasst:

„-als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –

-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

–als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern, sofern dieser Grundschule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik angegliedert ist oder ein Ganztagsbetrieb besteht ²⁾ –“.

e) In der Besoldungsgruppe A 15 wird der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ folgender Funktionszusatz angefügt:

„-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“.

8. Die Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ und der Funktionszusatz „-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{6) 7)} –“ werden gestrichen.

- bb) Die Fußnoten ⁶⁾ und ⁷⁾ werden wie folgt gefasst:
„⁶⁾ Entfällt. ⁷⁾ Entfällt.“.
- b) Die Besoldungsgruppe A 12a wird aufgehoben.
- c) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Hauptlehrerin, Hauptlehrer“ wird der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ angefügt.
 - bb) Dem Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ wird der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ angefügt.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Lehrerin²⁾, Lehrer²⁾“ mit dem Funktionszusatz „-als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ -“ werden der Amtsbezeichnung „Lehrerin für die Primarstufe⁷⁾, Lehrer für die Primarstufe⁷⁾“ vorangestellt.
 - dd) Die Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ und der Funktionszusatz „- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ -“ wird gestrichen.
 - ee) Dem Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ wird der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ angefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe A 14 werden die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ wie folgt gefasst:
 - „-einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
 - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ²⁾ -“.

9. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 6

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die in Anhang 3 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 7

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“, und der Funktionszusatz „- an allgemeinbildenden Schulen ^{1) 3) 5)} -“ werden gestrichen.

bb) Die Fußnote ⁵⁾ wird wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Entfällt.“

b) Die Besoldungsgruppe A 12a wird wie folgt gefasst:

„Keine Ämter.“

c) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ werden die Fußnotenhinweise „^{5) 6)}“ durch den Fußnotenhinweis „²⁾“ ersetzt.

bb) Die Fußnoten ⁵⁾ und ⁶⁾ werden wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Entfällt. ⁶⁾ Entfällt.“

2. Die Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird aufgehoben.

b) In der Besoldungsgruppe A 13 werden die Fußnotenhinweise „^{6) 8)}“ zur Amtsbezeichnung „Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ durch den Fußnotenhinweis „²⁾“ ersetzt.

c) Die Fußnote ⁶⁾ wird wie folgt gefasst:

„⁶⁾ Entfällt.“

d) Die Fußnote ⁸⁾ wird wie folgt gefasst:

„⁸⁾ Entfällt.“

3. Die Anlagen 1 bis 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes erhalten die in Anhang 5 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 8 **Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2019 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,39“ durch die Angabe „3,58“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Besoldungsgesetztes“ durch das Wort „Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,39“ durch die Angabe „3,50“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,13“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,58“ durch die Angabe „3,69“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,50“ durch die Angabe „3,61“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,13“ durch die Angabe „4,26“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,69“ durch die Angabe „3,74“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,61“ durch die Angabe „3,66“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,26“ durch die Angabe „4,32“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am **(einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)** in Kraft.

(2) Artikel 1, Artikel 2 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nummer 7 und 8 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(4) Artikel 3, Artikel 6 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 4, Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 10 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 7 Nummer 1 und 2 tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Neufassung Entwurf

Gesetz zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021

Begründung

Allgemeines:

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021, die besoldungsrechtliche Anhebung des Einstiegsamtes der Lehramtsbesoldung für den Primar- und Sekundarbereich I sowie die besoldungsrechtliche Anhebung der Ämter mit Leitungsaufgaben an Grundschulen vor.

Artikel 1 (Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 in der Freien Hansestadt Bremen – BremBBVAnpG 2019/2020/2021) beinhaltet die Übertragung des Tarifiergebnisses im Bereich des TV-L zwischen der Tarifgemeinschaft des öffentlichen Dienstes der Länder (TdL) und den Spitzenverbänden der Gewerkschaften vom 2. März 2019 in Potsdam auf die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen.

Die Einigung sieht in den zentralen Punkten eine Erhöhung der Tabellenentgelte im finanziellen Gesamtvolumen ab 1. Januar 2019 in Höhe von 3,2 %, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 3,2 % sowie ab 1. Januar 2021 in Höhe von 1,4 % vor („Volumenwirkung“). Die Vergütung der Auszubildenden wird zum 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 um jeweils 50 Euro erhöht.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen wurden letztmalig am 1. Juli 2018 um 2,35 % und die Anwärtergrundbeträge um 35 Euro erhöht.

Da die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung nach § 18 BremBesG regelmäßig anzupassen sind, ist die Volumenwirkung des Ergebnisses des TV-L vom 2. März 2019 auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht zu übertragen. Systemgerecht bedeutet, dass die im Bereich des TV-L beschlossenen Erhöhungen durch Mindestbeträge oder durch isolierte Anpassungen der ersten Gehaltsstufe im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht übertragen werden können. Gleichwohl ist das im TV-L-Bereich beschlossene Gesamtvolumen auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

Daraus folgt eine Erhöhung der Besoldungsbezüge, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, um

- 3,2 % zum 1. Januar 2019 in allen Besoldungsgruppen,
- 3,2 % zum 1. Januar 2020 in allen Besoldungsgruppen,
- 1,4 % zum 1. Januar 2021 in allen Besoldungsgruppen.

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um jeweils 50 Euro erhöht.

Die Erhöhungen der Besoldungsbezüge werden auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Artikel 2, 3, 4 (Änderungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) und Artikel 5 Nummer 9, Artikel 6 und Artikel 7 Nummer 3 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes) stellen rein redaktionelle Anpassungen sowie notwendige Folgeänderungen hinsichtlich der Darstellung der erhöhten Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge aufgrund des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 dar.

Durch **Artikel 5 Nummer 4, 5, 7 und 8 und Artikel 7 Nummer 1 und 2 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die Ämter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise für den Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I aufgrund einer besoldungsrechtlichen Neubewertung ab dem 1. August 2021 angehoben. Für verbeamtete Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben an Grundschulen erfolgt die Höherbewertung ihrer Ämter bereits zum 1. August 2019.

Eine Höherbewertung der Lehrämter ist auch angezeigt. Die im Jahre 2005 erfolgte Absenkung der Einstiegsbesoldung für Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I von A 13 auf A 12 wurde seinerzeit mit den geringeren Qualifikations- und Einsatzanforderungen in diesen Schulstufen und auch aufgrund der Bewertungspraxis hinsichtlich dieser Ämter in den anderen Ländern begründet. In der Folge des Bologna-Prozesses haben sich die Ausbildungsinhalte der verschiedenen Lehrämter allerdings zwischenzeitlich weitestgehend angepasst. Auch im Einsatz sind infolge der Inklusion und der Heterogenität der Lerngruppen insgesamt keine wesentlichen Unterschiede mehr auszumachen, die eine unterschiedliche Bewertung der Ämter und somit der Besoldung weiterhin rechtfertigen könnten. Daher ist eine besoldungsrechtliche Bewertung der Einstiegsämter mit der Besoldungsgruppe A 13 folgerichtig. Dies dient auch zur Attraktivitätssteigerung des bremischen öffentlichen Dienstes, um im bundesweiten Wettbewerb um Lehrkräfte bestehen zu können. Andere Länder planen ebenfalls eine entsprechende Besoldungsanhebung oder haben diese bereits umgesetzt, wie z. B. das Land Brandenburg durch das Brandenburgische Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 35).

Die alleinige Hebung der Einstiegsämter der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise im Primar- und Sekundarbereich I würde zu einem Attraktivitätsverlust bei zahlreichen Funktionsstellen an Grundschulen, die derzeit ebenfalls in der Besoldungsgruppe A 13 teilweise mit einer Amtszulage ausgebracht sind, führen. Aufgrund der gleichzeitig höheren Arbeitsbelastung und Verantwortung der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber muss sichergestellt werden, dass die Ämter weiterhin finanziell attraktiv gestaltet werden, damit potentielle Kandidatinnen und Kandidaten ihr Interesse an einer solchen Position nicht verlieren oder von einer möglichen Bewerbung nicht Abstand nehmen. Folglich sind auch diese Ämter besoldungsrechtlich anzuheben.

Die Anhebung der Ämter wird wie folgt umgesetzt:

Die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I der Besoldungsgruppen A 12 oder A 12a der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – sowie der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – werden jeweils ab dem 1. August 2021 in ein Amt der Besoldungsgruppe

A 13 der genannten Anlagen, welches auch ihr Einstiegsamt darstellen wird, gesetzlich übergeleitet. Für den Übergangszeitraum bis zur gesetzlichen Überleitung erhalten sie vom 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2021 eine ruhegehaltfähige monatliche Zulage in Höhe von 240 Euro bzw. ab dem 1. August 2020 in Höhe von 360 Euro. Neben der Zulage wird die bereits seit dem 1. Juli 2017 gewährte allgemeine Stellenzulage nicht gezahlt.

Die Ämter der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, die Leitungsaufgaben an Grundschulen wahrnehmen, werden bereits zum 1. August 2019 dahingehend angehoben, dass den Betroffenen eine Amtszulage zu gewähren ist. Haben sie bereits am 31. Juli 2019 ein Amt inne, dass mit einer Amtszulage ausgebracht ist, so sind sie in die nächsthöhere Besoldungsgruppe gesetzlich überzuleiten.

Zudem werden durch **Artikel 5 Nummern 2, 3 und 6 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** die Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren erweitert. Dies stärkt den Wissenschaftsstandort Freie Hansestadt Bremen. Nunmehr können auch ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren gewährt werden, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leitungsaufgaben übernehmen. Die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge und deren Ruhegehaltfähigkeit setzen jedoch vorhandene Drittmittel sowie die Zahlung eines Versorgungszuschlags in Höhe von 30 % der gewährten Funktions-Leistungsbezüge durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung voraus.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2019/2020/2021):

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge wird eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums sichergestellt.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09) und diese Rechtsprechung in einer weiteren Entscheidung bestätigt (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, u. a. 2 BvL 19/09). Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentsstruktur und des Alimentsniveaus zu ermitteln. Soweit drei der fünf Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt sind, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben. Im Falle einer vermuteten Unteralimentation folgen weitere Prüfungsschritte. Kommt der Gesetzgeber im ersten Prüfungsschritt bereits zum Ergebnis, dass keine Unteralimentation vermutet wird, können die weiteren Prüfungsschritte unterbleiben. Der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bereits das deutliche Unterschreiten von zwei Parametern die Vermutung einer Unteralimentation rechtfertigt, wird nicht gefolgt, da sich diese Rechtsauffassung aus den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG nicht ergibt (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 22. September 2017 – u. a. 2 C 56/16, 2 C 57/16, Rn. 28, juris). Insoweit bleibt die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts hierzu abzuwarten. Die teilweise von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abweichende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und einzelner erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zeigt, dass die anhand der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Prüfung und Bewertung der Besoldung im Land Bremen für den Zeitraum 2019 bis 2021 unter dem Vorbehalt steht, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner bisherigen Rechtsauffassung verbleibt und nicht der Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts folgen wird.

Hinsichtlich der Prüfung der Parameter ist im Ergebnis zusammenfassend festzustellen, dass mit der geplanten Anpassung der Bezüge in den Jahren 2019 bis 2021 eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt wird. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter werden in einigen Besoldungsgruppen in zwei von fünf Punkten verletzt, jedoch in keiner Besoldungsgruppe in mehr als zwei Punkten. Folglich ist eine Unteralimentation bereits auf der ersten Prüfungsstufe nicht zu vermuten und deshalb zu verneinen. Die entsprechenden Zahlenwerte, die der Einschätzung zugrunde liegen, sind dem Anhang zu dieser Begründung zu entnehmen. Da logischerweise die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, des Nominallohnindex sowie der Entwicklung der Besoldung in den Ländern in den Jahren 2019 bis 2021 nur prognostiziert werden kann, wurde hier beim Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex jeweils auf den Jahreswert 2018 abgestellt. Hinsichtlich der Entwicklung der Besoldung in den Ländern gehen die Berechnungen von einer Übernahme des Ergebnisses im TV-L-Bereich für den Zeitraum 2019 bis 2021 im Gesamtvolumen aus.

Des Weiteren war zu prüfen, ob die Nettoalimentation im Land Bremen den Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum, also zum Grundsicherungsniveau, einhält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09, Rn. 93, juris). Der Mindestabstand wäre unterschritten, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge. Hierbei ist zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener mit den gewährten Dienstbezügen den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufrechterhalten kann. Eine Konkretisierung der Berechnungsmethodik durch das Bundesverfassungsgericht ist bislang unterblieben, sodass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung teilweise voneinander abweichende Berechnungsvorgaben herausgearbeitet hat.

Den vom Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, u. a. Vorlagebeschluss vom 30. Oktober 2018 - 2 C 34/17) hierzu dargelegten Berechnungsmethoden ist nicht zu folgen, da sie sachfremd sind und zu unbilligen Ergebnissen führen würden. So stellt das Bundesverwaltungsgericht auf die Besoldung der untersten Besoldungsgruppe, erste Grundgehaltsstufe, ab, nimmt aber gleichzeitig die höchstmöglichen Lebenshaltungskosten, wie Wohnungsmieten im höchsten Preissegment sowie höchstmögliche Energiekosten an. Zudem sieht das Bundesverwaltungsgericht bei einer zu geringen Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe eine Folgewirkung für die übrigen Besoldungsgruppen aufgrund des Abstandsgebotes, die wiederum deutlich über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegen. Hierzu bleibt folglich die weitere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Um dennoch eine sachgerechte Bewertung vornehmen zu können, wird auf die Berechnungsweise in der Begründung zum Bundesbesoldungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (Bundestagsdrucksache: 379/18) zurückgegriffen. Auch hier ist die Berechnung dem Anhang zu dieser Begründung zu entnehmen. Danach wird in den Jahren 2019 – 2021 der notwendige Abstand eingehalten.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2019):

Nach § 18 Abs. 1 BremBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsanpassung müssen sachliche Gründe erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG sind zu berücksichtigen. Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach Maßgabe der Bedeutung

des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsangemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der allgemeinen Lebensstandards haben.

Folglich ist die in § 2 beschriebene Anpassung angemessen, die sich am Tarifabschluss im Bereich der Tarifgemeinschaft des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 im Gesamtvolumen orientiert.

Zu § 3 (Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2019):

Die Nummern 1 bis 5 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3 stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung C dar.

Zu § 4 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2020):

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der Besoldung für das Jahr 2020. Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge aus dem Jahr 2019 nach § 2 und § 3 dieses Gesetzes ergeben. Die Erhöhung erfolgt zum 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert.

Zu § 5 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2021):

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der Besoldung für das Jahr 2021. Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge aus dem Jahr 2020 nach § 4 dieses Gesetzes ergeben. Die Erhöhung erfolgt zum 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert.

Zu § 6 (Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2019, 2020 und 2021):

Nach § 81 BremBeamtVG werden Erhöhungen oder Verminderungen der Dienstbezüge im Sinne des § 18 BremBesG auf die Beamtenversorgungsbezüge übertragen. Danach sind die linearen Erhöhungen zum 1. Januar 2019 (3,2 vom Hundert), zum 1. Januar 2020 (3,2 vom Hundert) und 1. Januar 2021 (1,4 vom Hundert) auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge.

Absatz 2 beinhaltet eine Kürzungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden in das neue - erhöhte - Grundgehalt übergeleitet. Da die Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamte sowie nicht alle Versorgungsbezügeberechtigte vor der Überleitung in das neue Grundgehalt erhalten haben, waren diese zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Besserstellungen von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dies erfolgt durch einen seinerzeit festgestellten Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag wurde und wird entsprechend der Dynamisierungsfaktoren, mit denen die Versorgungsbezüge in der Folgezeit angepasst wurden und werden, fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Verminderungsbetrages für den betroffenen Personenkreis ist auch angezeigt und wird in den übrigen Ländern sowie beim Bund entsprechend vorgenommen.

Durch Absatz 3 werden die Zuschläge zum Ruhegehalt aufgrund von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rahmen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung dynamisiert. Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 wurden

die Regelungen über die Bestimmung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezuschlägen vereinfacht. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten standen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachten durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird nunmehr verzichtet. Sie wurde durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2014 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2014 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt nach der Systemumstellung losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Die Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt zum 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 wird durch Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 7 (Rundungsregelung):

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

Zu § 8 (Bekanntmachung der Beträge):

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die erhöhten Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge):

Rein redaktionelle Anpassung durch Verweis auf die Vorschriften über Hochschul-Leistungsbezüge und deren Ruhegehaltfähigkeit nach §§ 28, 29 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (Anlage):

Die durch Artikel 1 § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes erfolgte Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) zum 1. Januar 2019 hat zur Folge, dass die Beträge in der Anlage zum BremBeamtVG entsprechend neu auszuweisen sind.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die zum 1. Januar 2020 erneute Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) sind in der Anlage zum BremBeamtVG neu auszuweisen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die zum 1. Januar 2021 erneute Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) sind in der Anlage zum BremBeamtVG neu auszuweisen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 4 und 6.

Zu Nummer 2 (§ 28 Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):

Zu Buchstabe a):

Der jeweils geltende Betrag der Mindesthochschul-Leistungsbezüge ergibt sich aus gesetzessystematischen Gründen nunmehr aus der Anlage 3 Nummer 2 (Besoldungsordnung W).

Zu Buchstabe b):

Die Änderung dient der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Bremen. Bei den Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes handelt es sich ausnahmslos um hochqualifizierte und umworbene Persönlichkeiten, die für den Wissenschaftsstandort Bremen von herausragender Bedeutung sind. Die gemeinsame Berufung erfolgt in Bremen anhand des sog. Berliner Modells, d.h. die Professorin oder der Professor erfüllt ihre oder seine Verpflichtung zur Forschung gegenüber der Hochschule/Universität durch ihre oder seine Tätigkeit in leitender Funktion an der Forschungseinrichtung. Dabei ist neben der Leitung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung auch die Möglichkeit der Leitung einzelner Abteilungen gegeben. Die Erstattung von Grundgehalt und Leistungsbezügen dieses Personenkreises erfolgt durch die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu 100 %.

Zu Nummer 3 (§ 29 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W):

Zu Buchstabe a):

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird die Regelung der Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen für Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren, die eine außerhochschulische Forschungseinrichtung leiten, an die Regelungen für hauptamtliche Hochschulleitungsmitglieder angeglichen. Dies ist geboten, weil der Personenkreis eine vergleichbare Verantwortung trägt und vergleichbar hohe Anforderungen an Qualifikation und Leistungsbereitschaft gestellt werden. Das Maß der Verantwortung unterscheidet diesen Personenkreis von den Hochschulleitungen kleinerer Hochschulen, soweit diese nebenamtlich wahrgenommen werden, und anderen Ämtern in der Hochschulselbstverwaltung. Die Regelung erfasst Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren, die ihre Verpflichtung zur Forschung nicht an der Hochschule, sondern an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung erfüllen und dort die Leitungsfunktion übernehmen (sog. Berliner Modell). Wie die hauptamtlichen Hochschulleitungsmitglieder übernehmen die Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren die besondere Funktion, nämlich die Hochschulleitung auf der einen Seite und die Leitung einer Forschungseinrichtung auf anderen Seite, zeitlich befristet. Dabei wird die Hochschulleitungsfunktion in einem Beamtenverhältnis auf Zeit aufgrund innerhochschulischer Wahl und/oder Bestellung, im Fall einer Rektorin oder eines Rektors unter Beteiligung der zuständigen senatorischen Behörde ausgeübt. Die Forschungsleitungsfunktion wird im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund einer Wahl und Bestellung der zuständigen Gremien der Forschungseinrichtung, regelhaft unter Beteiligung der in diesen Gremien vertretenen zuständigen senatorischen Behörde, wahrgenommen. Sowohl die hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen als auch die Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren übernehmen damit im Gegensatz zu Professorinnen und Professoren zusätzlich und befristet spezielle, besonders verantwortungsvolle Leitungsaufgaben. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung einer Leitungsfunktion an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht möglich, weil ein insoweit erforderliches funktionelles Amt nicht bei einer Einrichtung außerhalb des Dienstherrn ohne eigene Dienstherrneigenschaft geschaffen werden kann. Die unterschiedliche beamtenrechtliche Stellung von hauptamtlichen Hochschulleitungen und Kooperationsprofessuren hindert deshalb nicht an einer beamtenversorgungsrechtlichen Gleichbehandlung. Um für diese

Leitungsfunktionen die besten Köpfe zu gewinnen, ist es von zentraler Bedeutung im Wettbewerb, auch eine ruhegehaltbezogene Absicherung einschließlich des gesonderten und zusätzlichen Verantwortungsbereichs bieten zu können. Dieser Gesichtspunkt und das höhere Maß der Verantwortung rechtfertigen umgekehrt die unterschiedliche Behandlung von Kooperationsprofessuren und anderen Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Neufassung des Absatzes 4 dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchstabe b):

Die Regelung des Absatzes 6 stellt sicher, dass die an Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren gezahlten Funktions-Leistungsbezüge, die ihnen im Rahmen ihrer Leitungsfunktionen an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewährt werden, auch ruhegehaltfähig werden können. Dies gilt aber nur, soweit die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen einen Versorgungszuschlag für die Zeiten der gemeinsamen Berufung nach § 20 Abs. 1 BremHG an den Dienstherrn der Professorin oder des Professors zahlen. Dies dient zur Deckung der Versorgungslasten, die die Freie Hansestadt Bremen im Versorgungsfall treffen.

Durch die Evaluationsklausel des Absatzes 7 wird der Senatorin für Finanzen die Möglichkeit eröffnet, die Entwicklung der Beamtenversorgungslasten regelmäßig zu überprüfen. Hierbei wird auch zu prüfen sein, ob der gezahlte Versorgungszuschlag von 30 v. H. der gewährten Funktions-Leistungsbezüge die hierdurch entstehenden Versorgungslasten, die allein die Freie Hansestadt Bremen zu tragen hat, ausreichend gegenfinanzieren kann.

Zu Nummer 4 (§ 48a Zulage für Lehrkräfte zur stufenweisen Anhebung der Lehrkräftebesoldung):

Die Vorschrift stellt eine finanzielle Besserstellung der Lehrkräfte im Vorgriff auf die zum 1. August 2021 umzusetzende besoldungsrechtliche Höherbewertung ihrer Ämter dar.

Die Zulagengewährung erfolgt nur in Zeiträumen, in denen auch ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. Da es sich bei der Zulage um Dienstbezüge handelt, greift § 9 und der Grundsatz der zeitanteiligen Besoldung. Die Zulage wird ab dem 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2020 in Höhe von monatlich 240 Euro gezahlt. Dieser Betrag erhöht sich für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2021 um 120 Euro auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 360 Euro. Ab dem 1. August 2021 entfällt die Zulage im Zeitpunkt der Höherbewertung des Amtes und der gesetzlichen Überleitung nach § 74.

Die Zulage ist nach zweijährigem Bezug ruhegehaltfähig. Die Höhe, in der die Zulage sodann nach zweijährigem Bezug als ruhegehaltfähig gilt, ergibt sich aus dem zuletzt erhaltenen Betrag. Die Zulage nimmt nicht an allgemeinen regelmäßigen Besoldungsanpassungen im Sinne des § 18 teil.

Die allgemeine Stellenzulage nach § 42, die seit dem 1. Juli 2017 auch an Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a gezahlt wird, entfällt für den Bereich der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2021. Sie wird ab dem 1. August 2021, dem Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung wieder gezahlt. Dies ist aufgrund des Sinn und Zwecks der Neuregelung zum 1. Juli 2017 auch angezeigt, da die allgemeine Stellenzulage Besoldungsdifferenzen zwischen den Besoldungsgruppen A 12, A 12a und A 13 ausgleichen sollte. Treten Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand oder werden in den Ruhestand versetzt, ohne dass die Zulage nach § 48a Abs. 1 und 2 ruhegehaltfähig wird, so erhalten sie als ruhegehaltfähigen Dienstbezug die allgemeine Stellenzulage nach den Vorgaben des Absatzes 3.

Zu Nummer 5 (§ 74 Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte):

Die Regelung stellt die gesetzliche Überleitungsvorschrift der

Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise der Primar- und Sekundarstufe I ab dem 1. August 2021 und

Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber mit Leitungsaufgaben an Grundschulen ab dem 1. August 2019

dar. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Stellenhebung.

Eine gesetzliche Stellenhebung liegt vor, wenn Ämter aus einer bestimmten Besoldungsgruppe ohne Änderung der äußeren Merkmale (Amtsbezeichnung, Tätigkeitsbereich) und des Inhalts des abstrakten Amtes ohne erneute Ernennung herausgenommen und in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt oder in dieselbe, jedoch mit einer Amtszulage ausgestattet, eingestuft werden. Die betreffenden Ämter erfahren also z. B. aus besoldungs- oder beamtenpolitischen Erwägungen eine besoldungsrechtliche Besserstellung. Derartige Stellenhebungen erfolgen nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften (Bundesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsgesetz) oder deren Änderung. Verwaltungsmäßig werden sie durch sog. Überleitungsverfügungen vollzogen. Stellenhebungen werden demnach durch den für das Besoldungsrecht zuständigen Gesetzgeber vorgenommen und zwar auf einer funktionsbezogenen Bewertung der jeweiligen Ämter (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 5. Mai 1993 – 1 UE 4017/88 –, Rn. 26, juris). Es bedarf im Falle der Übertragung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe kraft Gesetzes keines weiteren Einzelaktes einer Ernennung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 5. April 2007 – Au 2 K 06.1483 –, Rn. 16, juris). Personalrechtliche Maßnahmen im Sinne von Beförderungsverfahren sind daher im Einzelfall nicht erforderlich. Gleichwohl ist der Vorgang der Höherbewertung in der jeweiligen Personalakte zu dokumentieren.

Soweit eine Stellenhebung im Bereich der Anlage IV – künftig wegfallende Ämter – erfolgt, wird in der Vorschrift durch Nichtanwendung des § 68 Satz 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Ausnahmevergange einer gesetzlichen Überleitung auch Ämter der Anlage IV vergeben werden dürfen.

Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber von Leitungsaufgaben an Grundschulen werden, soweit sie bislang keine Amtszulage erhalten haben, in ein Amt mit Amtszulage gesetzlich übergeleitet. Soweit bereits eine Amtszulage am 31. Juli 2019 gewährt wurde, kommt hier nur die Überleitung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe in Betracht. Eine Ausnahme bilden die Konrektorinnen und Konrektoren als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a. Diese Personengruppe ist in die Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer Amtszulage überzuleiten, um den Abstand der Funktionsstelleninhaberin oder des Funktionsstelleninhabers zur Lehrkraft in A 13 (ab dem 1. August 2021) sicherzustellen. Um dabei das Abstufungssystem zur Rektorin bzw. zum Rektor an einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern einhalten zu können, sind die entsprechenden Rektorinnen und Rektoren in die Besoldungsgruppe A 14 gesetzlich überzuleiten.

Hinsichtlich der sog. Wartezeit zur Versorgung aus dem letzten Amt im Sinne des § 5 Abs. 3 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt Folgendes:

Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppe oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt die Wartezeit auch bei Stellenhebungen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften geschehen, bei denen also eine Beförderung durch Ernennung oder ernennungsgleichen Akt nicht vorgenommen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 2 C 13/16 –, Rn. 21, juris). Für die Ausnahme der Wartezeit bedürfte es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts einer gesetzlichen Anordnung. Diese besteht nach den bremischen beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften nicht. Folglich wirkt sich für die am 1. August 2019 übergeleiteten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber eine Versorgung aus dem übergeleiteten Amt erst nach zweijährigem Verbleiben im übergeleiteten Amt aus. Dies gilt auch für die Überleitung in ein Amt mit Amtszulage.

Für die zum 1. August 2021 überzuleitenden Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und des Bereichs der Primar- und Sekundarstufe I gilt die Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BremBeamtVG nicht, weil das übergeleitete Amt ab dem 1. August 2021 ihr Einstiegsamt darstellt. Die Regelung zur Wartezeit stellt gerade auf Beförderungssämter und auf Ämter ab, die keiner Laufbahn angehören (Vermeidung von beamtenversorgungsrechtlichen Besserstellungen aufgrund von Gefälligkeitsbeförderungen).

Die Stellenhebungen für Leitungsaufgaben an Grundschulen gelten nicht als anderes Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes. Insoweit erfolgt ein sinngemäßer Verweis auf § 74 Abs. 1 Bremisches Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 6 (§ 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002 und zur Vergabe und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen):

Durch den neuen Absatz 2 wird die rückwirkende Möglichkeit der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren für Leitungsaufgaben an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen eröffnet. Gleichwohl bedarf es auch hier der Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 und hinsichtlich der möglichen Ruhegehaltfähigkeit der Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 bis 6. Soweit kein Versorgungszuschlag für die zurückliegenden Zeiträume gezahlt wird, sind die Funktions-Leistungsbezüge auch nicht als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7 und 8 (Anlage I und Anlage IV):

Mit der Änderung der Anlagen I und IV werden die besoldungsrechtlich neu bewerteten Ämter der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber von Leitungsaufgaben an Grundschulen in den Besoldungsordnungen neu ausgebracht.

Zu Nummer 9 (Anlagen 1 bis 10):

Die durch Artikel 1 §§ 2, 3 ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert angepassten Beträge werden in den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Die durch Artikel 1 § 4 ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert angepassten Beträge werden in den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 und 2 (Anlage I und Anlage IV):

Mit der Änderung der Anlagen I und IV werden die besoldungsrechtlich neu bewerteten Ämter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I neu ausgebracht.

Zu Nummer 3 (Anlagen 1 bis 10):

Die durch Artikel 1 § 5 ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert angepassten Beträge werden in den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die durch Artikel 1 § 2 ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 vom Hundert dynamisierte Erschwerniszulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ in der allgemeinen Verwaltung und im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird unmittelbar in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die durch Artikel 1 § 4 ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 vom Hundert dynamisierte Erschwerniszulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ in der allgemeinen Verwaltung und im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird unmittelbar in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die durch Artikel 1 § 5 ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 vom Hundert dynamisierte Erschwerniszulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ in der allgemeinen Verwaltung und im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird unmittelbar in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Anhang 1 (zu Artikel 5 Nummer 9)

Anlage 1

Gültig ab 01. Januar 2019

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe	
	Erfahrungsstufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 3	2.144,48	2.192,39	2.240,29	2.288,19	2.336,13	2.384,04	2.431,95						A 3	
A 4	2.188,58	2.245,01	2.301,38	2.357,82	2.414,22	2.470,62	2.526,99						A 4	
A 5	2.204,63	2.276,86	2.332,98	2.389,08	2.445,20	2.501,31	2.557,43	2.613,57					A 5	
A 6	2.252,05	2.313,67	2.375,28	2.436,90	2.498,51	2.560,14	2.621,75	2.683,38	2.744,98				A 6	
A 7	2.342,12	2.397,50	2.475,04	2.552,56	2.630,10	2.707,62	2.785,18	2.840,52	2.895,92	2.951,30			A 7	
A 8		2.476,17	2.542,40	2.641,77	2.741,14	2.840,48	2.939,88	3.006,10	3.072,32	3.138,59	3.204,81		A 8	
A 9		2.624,92	2.690,09	2.796,13	2.902,18	3.008,22	3.114,28	3.187,15	3.260,09	3.332,98	3.405,89		A 9	
A 10		2.812,66	2.903,24	3.039,07	3.174,98	3.310,85	3.446,71	3.537,30	3.628,46	3.721,10	3.813,76		A 10	
A 11			3.210,60	3.346,32	3.482,05	3.618,12	3.756,97	3.849,51	3.942,07	4.034,65	4.128,95	4.223,37	A 11	
A 12				3.593,75	3.759,09	3.924,62	4.091,15	4.203,71	4.316,27	4.428,83	4.541,39	4.653,94	A 12	
A 12a				3.648,01	3.836,90	4.025,78	4.218,18	4.346,64	4.475,04	4.603,49	4.731,92	4.860,37	A 12a	
A 13					4.193,85	4.376,17	4.558,47	4.680,03	4.801,58	4.923,11	5.044,69	5.166,24	A 13	
A 14					4.453,12	4.689,54	4.925,96	5.083,57	5.241,21	5.398,83	5.556,44	5.714,07	A 14	
A 15						5.144,62	5.404,56	5.612,52	5.820,47	6.028,44	6.236,41	6.444,37	A 15	
A 16							5.669,13	5.969,74	6.210,29	6.450,79	6.691,26	6.931,80	7.172,30	A 16

Gültig ab 01. Januar 2019

Anlage 2

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.444,37
B 2	7.476,59
B 3	7.913,61
B 4	8.371,30
B 5	8.896,39
B 6	9.392,28
B 7	9.874,65
B 8	10.377,37
B 9	11.001,61
B 10	12.940,08
B 11	13.439,68

Gültig ab 01. Januar 2019

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.503,57	5.126,96	6.199,01

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 S. 1	695,60
---	--------

Gültig ab 01. Januar 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	132,32	251,13
übrige Besoldungsgruppen	138,96	257,77

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,81
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 370,18

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Januar 2019

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	21,61	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	84,54	A 4	2
Nr. 2	93,95	A 5	2
§ 43 (Sicherheitszulage)		A 6	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen		A 9	1
A 3 bis A 5	115,04	A 10	3, 4
A 6 bis A 9	153,39	A 11	1, 2
A 10 und höher	191,73	A 12	3
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)			7
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69	A 12 a	2
von zwei Jahren	127,38		5
§ 45 (Feuerwehrzulage)		A 13	1, 9, 10
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,00		12
von zwei Jahren	150,00		14 -kw-
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53		15
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)		A 14	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 15	1
der Laufbahngruppe 1	17,05		4
der Laufbahngruppe 2	38,35		6
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56		7 -kw-
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	A 16	3
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	Besoldungsordnung R	
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		Besoldungsgruppen	Fußnote
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 1	1, 2
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54	R 2	1, 2, 6, 7, 8
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08	R 3	3
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	228,27		1

Gültig ab 01. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.183,37
A 9 bis A 11	1.238,68
A 12	1.381,84
A 13	1.414,39
A 13 + Zulage	
(§ 42 Nr. 2 c)	
oder R 1	1.450,17

Anlage 8

Gültig ab 01. Januar 2019

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	13,14
A 5 bis A 8	15,53
A 9 bis A 12	21,30
A 13 bis A 16	29,38
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	19,81
Nummer 2	24,58
Nummer 3	29,16
Nummer 4	34,09
Nummer 5	34,09

Gültig ab 01. Januar 2019

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,58

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,50

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZulV
4,13

Gültig ab 01. Januar 2019

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	3.595,15	3.714,17	3.833,33	3.952,48	4.072,30	4.193,85	4.315,38	4.436,94	4.558,47	4.680,03	4.801,58	4.923,11	5.044,69	5.166,24		C 1
C 2	3.602,42	3.792,34	3.982,24	4.174,82	4.368,52	4.562,22	4.755,95	4.949,65	5.143,34	5.337,09	5.530,77	5.724,48	5.918,18	6.111,91	6.305,62	C 2
C 3	3.946,54	4.164,02	4.383,36	4.602,71	4.822,05	5.041,38	5.260,71	5.480,04	5.699,39	5.918,70	6.138,04	6.357,40	6.576,70	6.796,06	7.015,37	C 3
C 4	4.977,28	5.197,78	5.418,26	5.638,74	5.859,24	6.079,71	6.300,24	6.520,68	6.741,18	6.961,67	7.182,16	7.402,64	7.623,12	7.843,60	8.064,08	C 4

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		Nummer 3		Nummer 5	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des	wenn ein Amt ausgeübt wird	205,54
Nummer 2 b	93,95		Endgrundgehalts oder,	der Besoldungsgruppe R 1	230,08
			bei festen Gehältern,	der Besoldungsgruppe R 2	
			des Grundgehalts der		
			Besoldungsgruppe *)		
		für Beamte der		Besoldungsgruppe	Fußnote
		Besoldungsgruppe(n)		C 2	1
		C 1	A 13		104,32
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 2 (zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 01. Januar 2019

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,68 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,91 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,66 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,79 Euro

für weitere Monate 0,91 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,04 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,91 Euro

Anhang 3 (zu Artikel 6)

Anlage 1

Gültig ab 01. Januar 2020

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe	
	Erfahrungsstufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 3	2.213,10	2.262,55	2.311,98	2.361,41	2.410,89	2.460,33	2.509,77							A 3
A 4	2.258,61	2.316,85	2.375,02	2.433,27	2.491,48	2.549,68	2.607,85							A 4
A 5	2.275,18	2.349,72	2.407,64	2.465,53	2.523,45	2.581,35	2.639,27	2.697,20						A 5
A 6	2.324,12	2.387,71	2.451,29	2.514,88	2.578,46	2.642,06	2.705,65	2.769,25	2.832,82					A 6
A 7	2.417,07	2.474,22	2.554,24	2.634,24	2.714,26	2.794,26	2.874,31	2.931,42	2.988,59	3.045,74				A 7
A 8		2.555,41	2.623,76	2.726,31	2.828,86	2.931,38	3.033,96	3.102,30	3.170,63	3.239,02	3.307,36			A 8
A 9		2.708,92	2.776,17	2.885,61	2.995,05	3.104,48	3.213,94	3.289,14	3.364,41	3.439,64	3.514,88			A 9
A 10		2.902,67	2.996,14	3.136,32	3.276,58	3.416,80	3.557,00	3.650,49	3.744,57	3.840,18	3.935,80			A 10
A 11			3.313,34	3.453,40	3.593,48	3.733,90	3.877,19	3.972,69	4.068,22	4.163,76	4.261,08	4.358,52		A 11
A 12				3.708,75	3.879,38	4.050,21	4.222,07	4.338,23	4.454,39	4.570,55	4.686,71	4.802,87		A 12
A 12a				3.764,75	3.959,68	4.154,60	4.353,16	4.485,73	4.618,24	4.750,80	4.883,34	5.015,90		A 12a
A 13					4.328,05	4.516,21	4.704,34	4.829,79	4.955,23	5.080,65	5.206,12	5.331,56		A 13
A 14					4.595,62	4.839,61	5.083,59	5.246,24	5.408,93	5.571,59	5.734,25	5.896,92		A 14
A 15						5.309,25	5.577,51	5.792,12	6.006,73	6.221,35	6.435,98	6.650,59		A 15
A 16						5.850,54	6.160,77	6.409,02	6.657,22	6.905,38	7.153,62	7.401,81		A 16

Gültig ab 01. Januar 2020

Anlage 2

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.650,59
B 2	7.715,84
B 3	8.166,85
B 4	8.639,18
B 5	9.181,07
B 6	9.692,83
B 7	10.190,64
B 8	10.709,45
B 9	11.353,66
B 10	13.354,16
B 11	13.869,75

Gültig ab 01. Januar 2020

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.647,68	5.291,02	6.397,38

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 S. 1	717,86
---	--------

Gültig ab 01. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	136,56	259,17
übrige Besoldungsgruppen	143,42	266,03

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,61
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 382,03

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Januar 2020

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	22,30
Nr. 1 Buchstabe b	87,25
Nr. 2	96,96
§ 43 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	235,57

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	2	76,83
A 5	2	76,83
A 6	2	41,64
A 9	1	310,11
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
	7	175,58
A 12 a	2	25,56
	5	175,58
A 13	1, 9, 10	307,21
	12	210,62
	14 -kw-	189,60
	15	94,54
A 14	2	210,62
A 15	1	140,44
	4	210,62
	6	350,98
	7 -kw-	389,38
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	232,87
R 2	1, 2, 6, 7, 8	232,87
	3	377,20
R 3	1	232,87

Gültig ab 01. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.233,37
A 9 bis A 11	1.288,68
A 12	1.431,84
A 13	1.464,39
A 13 + Zulage	
(§ 42 Nr. 2 c)	
oder R 1	1.500,17

Anlage 8

Gültig ab 01. Januar 2020

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	13,56
A 5 bis A 8	16,03
A 9 bis A 12	21,98
A 13 bis A 16	30,32
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	20,44
Nummer 2	25,37
Nummer 3	30,09
Nummer 4	35,18
Nummer 5	35,18

Gültig ab 01. Januar 2020

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuV
3,69

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuV
3,61

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZuV
4,26

Gültig ab 01. Januar 2020

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	3.710,19	3.833,02	3.956,00	4.078,96	4.202,61	4.328,05	4.453,47	4.578,92	4.704,34	4.829,79	4.955,23	5.080,65	5.206,12	5.331,56		C 1
C 2	3.717,70	3.913,69	4.109,67	4.308,41	4.508,31	4.708,21	4.908,14	5.108,04	5.307,93	5.507,88	5.707,75	5.907,66	6.107,56	6.307,49	6.507,40	C 2
C 3	4.072,83	4.297,27	4.523,63	4.750,00	4.976,36	5.202,70	5.429,05	5.655,40	5.881,77	6.108,10	6.334,46	6.560,84	6.787,15	7.013,53	7.239,86	C 3
C 4	5.136,55	5.364,11	5.591,64	5.819,18	6.046,74	6.274,26	6.501,85	6.729,34	6.956,90	7.184,44	7.411,99	7.639,52	7.867,06	8.094,60	8.322,13	C 4

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		Nummer 3		Nummer 5	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des	wenn ein Amt ausgeübt wird	205,54
Nummer 2 b	96,96		Endgrundgehalts oder,	der Besoldungsgruppe R 1	230,08
			bei festen Gehältern,	der Besoldungsgruppe R 2	
			des Grundgehalts der		
			Besoldungsgruppe *)		
		für Beamte der		Besoldungsgruppe	Fußnote
		Besoldungsgruppe(n)		C 2	1
		C 1	A 13		104,32
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 4 (zu Artikel 3)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 01. Januar 2020

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,77 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,94 Euro

2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,68 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,85 Euro

für weitere Monate 0,94 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,11 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,94 Euro

Anhang 5 (zu Artikel 7 Nummer 3)

Anlage 1

Gültig ab 01. Januar 2021

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe	
	Erfahrungsstufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 3	2.244,08	2.294,23	2.344,35	2.394,47	2.444,64	2.494,77	2.544,91							A 3
A 4	2.290,23	2.349,29	2.408,27	2.467,34	2.526,36	2.585,38	2.644,36							A 4
A 5	2.307,03	2.382,62	2.441,35	2.500,05	2.558,78	2.617,49	2.676,22	2.734,96						A 5
A 6	2.356,66	2.421,14	2.485,61	2.550,09	2.614,56	2.679,05	2.743,53	2.808,02	2.872,48					A 6
A 7	2.450,91	2.508,86	2.590,00	2.671,12	2.752,26	2.833,38	2.914,55	2.972,46	3.030,43	3.088,38				A 7
A 8		2.591,19	2.660,49	2.764,48	2.868,46	2.972,42	3.076,44	3.145,73	3.215,02	3.284,37	3.353,66			A 8
A 9		2.746,84	2.815,04	2.926,01	3.036,98	3.147,94	3.258,94	3.335,19	3.411,51	3.487,79	3.564,09			A 9
A 10		2.943,31	3.038,09	3.180,23	3.322,45	3.464,64	3.606,80	3.701,60	3.796,99	3.893,94	3.990,90			A 10
A 11			3.359,73	3.501,75	3.643,79	3.786,17	3.931,47	4.028,31	4.125,18	4.222,05	4.320,74	4.419,54		A 11
A 12				3.760,67	3.933,69	4.106,91	4.281,18	4.398,97	4.516,75	4.634,54	4.752,32	4.870,11		A 12
A 12a				3.817,46	4.015,12	4.212,76	4.414,10	4.548,53	4.682,90	4.817,31	4.951,71	5.086,12		A 12a
A 13				4.388,64	4.579,44	4.770,20	4.897,41	5.024,60	5.151,78	5.279,01	5.406,20			A 13
A 14				4.659,96	4.907,36	5.154,76	5.319,69	5.484,66	5.649,59	5.814,53	5.979,48			A 14
A 15					5.383,58	5.655,60	5.873,21	6.090,82	6.308,45	6.526,08	6.743,70			A 15
A 16					5.932,45	6.247,02	6.498,75	6.750,42	7.002,06	7.253,77	7.505,44			A 16

Gültig ab 01. Januar 2021

Anlage 2

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.743,70
B 2	7.823,86
B 3	8.281,19
B 4	8.760,13
B 5	9.309,60
B 6	9.828,53
B 7	10.333,31
B 8	10.859,38
B 9	11.512,61
B 10	13.541,12
B 11	14.063,93

Gültig ab 01. Januar 2021

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.712,75	5.365,09	6.486,94

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 S. 1	727,91
---	--------

Gültig ab 01. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	138,48	262,81
übrige Besoldungsgruppen	145,44	269,77

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 124,33
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 387,38

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Januar 2021

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	22,61	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	88,47	A 4	2
Nr. 2	98,32	A 5	2
§ 43 (Sicherheitszulage)		A 6	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen		A 9	1
A 3 bis A 5	115,04	A 10	3, 4
A 6 bis A 9	153,39	A 11	1, 2
A 10 und höher	191,73	A 12	3
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)			7
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69	A 12 a	2
von zwei Jahren	127,38		5
§ 45 (Feuerwehrzulage)		A 13	1, 9, 10
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,00		12
von zwei Jahren	150,00		14 -kw-
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53		15
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)		A 14	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 15	1
der Laufbahngruppe 1	17,05		4
der Laufbahngruppe 2	38,35		6
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56		7 -kw-
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35		
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	Besoldungsordnung R	
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		Besoldungsgruppen	Fußnote
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 1	1, 2
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54	R 2	1, 2, 6, 7, 8
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		3
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	238,87	R 3	1

Gültig ab 01. Januar 2021

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.233,37
A 9 bis A 11	1.288,68
A 12	1.431,84
A 13	1.464,39
A 13 + Zulage	
(§ 42 Nr. 2 c)	
oder R 1	1.500,17

Anlage 8

Gültig ab 01. Januar 2021

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	13,75
A 5 bis A 8	16,25
A 9 bis A 12	22,29
A 13 bis A 16	30,74
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	20,73
Nummer 2	25,73
Nummer 3	30,51
Nummer 4	35,67
Nummer 5	35,67

Gültig ab 01. Jnauar 2021

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,74

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,66

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZulV
4,32

Gültig ab 01. Januar 2021

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	3.762,13	3.886,68	4.011,38	4.136,07	4.261,45	4.388,64	4.515,82	4.643,02	4.770,20	4.897,41	5.024,60	5.151,78	5.279,01	5.406,20		C 1
C 2	3.769,75	3.968,48	4.167,21	4.368,73	4.571,43	4.774,12	4.976,85	5.179,55	5.382,24	5.584,99	5.787,66	5.990,37	6.193,07	6.395,79	6.598,50	C 2
C 3	4.129,85	4.357,43	4.586,96	4.816,50	5.046,03	5.275,54	5.505,06	5.734,58	5.964,11	6.193,61	6.423,14	6.652,69	6.882,17	7.111,72	7.341,22	C 3
C 4	5.208,46	5.439,21	5.669,92	5.900,65	6.131,39	6.362,10	6.592,88	6.823,55	7.054,30	7.285,02	7.515,76	7.746,47	7.977,20	8.207,92	8.438,64	C 4

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		Nummer 3		Nummer 5	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des	wenn ein Amt ausgeübt wird	205,54
Nummer 2 b	98,32		Endgrundgehalts oder,	der Besoldungsgruppe R 1	230,08
			bei festen Gehältern,	der Besoldungsgruppe R 2	
			des Grundgehalts der		
			Besoldungsgruppe *)		
		für Beamte der		Besoldungsgruppe	Fußnote
		Besoldungsgruppe(n)		C 2	1
		C 1	A 13		104,32
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 6 (zu Artikel 4)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 01. Januar 2021

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	2,81 Euro
Absatz 5	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	0,95 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,69 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	1,88 Euro
für weitere Monate	0,95 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,14 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	0,95 Euro

Anhang zur Begründung des Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021

A. Darstellung der Parameter zu Artikel 1

1. bis 3. Parameter: Entwicklung der Besoldung im Verhältnis zum Tarifbereich, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex im Land Bremen

Jahr	Entwicklung Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder (ab 1.11.2006: TV-L) 1.1.2005 - 31.12.2019	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2004 = 100	Nominallohnindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen)* 1.1.2005 - 31.12.2019	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2004 = 100	Verbraucherpreisindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen)** 1.1.2005 - 31.12.2019	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2004 = 100	Erhöhung Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 1.1.2005 - 31.12.2019***	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2004 = 100	Erhöhung Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W 1.1.2005 - 31.12.2019****	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2004 = 100
2005	0%	100,00	1,0%	101	1,6%	101,6	-3,20%	96,80	-3,50%	96,50
2006	0,0%	100,00	1,4%	102,414	1,7%	103,3272	-3,20%	93,70	-3,50%	93,12
2007	0,0%	100,00	0,9%	103,335726	1,8%	105,1870896	0,00%	93,70	0,00%	93,12
2008	2,9%	102,90	5,9%	109,4325338	2,5%	107,8167668	2,90%	96,42	2,90%	95,82
2009	3,0%	105,99	0,6%	110,089129	-0,4%	107,3854998	3,00%	99,31	3,00%	98,69
2010	1,2%	107,26	1,4%	111,6303768	0,7%	108,1371983	1,20%	100,50	1,20%	99,87
2011	1,5%	108,87	3,1%	115,0909185	2,5%	110,8406282	1,50%	102,01	1,50%	101,37
2012	1,9%	110,94	4,2%	119,9247371	2,1%	113,1682814	1,90%	103,95	1,90%	103,30
2013	2,65%	113,88	1,7%	121,9634576	1,2%	114,5263008	2,65%	106,70	1,50%	104,85
2014	2,95%	117,24	1,8%	124,1587999	1,0%	115,6715638	2,95%	109,85	1,50%	106,42
2015	2,1%	119,70	2,6%	127,3869287	0,4%	116,1342501	2,10%	112,16	2,10%	108,65
2016	2,3%	122,45	1,7%	129,5525065	0,7%	116,9471898	2,30%	114,74	2,30%	111,15
2017	2,0%	124,90	4,4%	135,2528167	1,8%	119,0522392	2,00%	117,03	2,00%	113,37
2018	2,35%	127,84	3,1%	139,4456541	1,6%	120,8975489	2,35%	119,78	2,35%	116,03
2019	3,01%	131,69	3,1%	143,7684693	1,6%	122,7714609	3,20%	123,61	3,20%	119,74

Jahr	Entwicklung Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder (ab 1.11.2006: TV-L) 1.1.2006 - 31.12.2020	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2005 = 100	Nominallohnindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen)* 1.1.2006 - 31.12.2020	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2005 = 100	Verbraucherpreisindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen)** 1.1.2006 - 31.12.2020	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2005 = 100	Erhöhung Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 1.1.2006 - 31.12.2020***	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2005 = 100	Erhöhung Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W 1.1.2006 - 31.12.2020****	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2005 = 100
2006	0,00%	100,00	1,4%	101,4	1,7%	101,7	-3,20%	96,80	-3,50%	96,50
2007	0,00%	100,00	0,9%	102,3126	1,8%	103,5306	0,00%	96,80	0,00%	96,50
2008	2,90%	102,90	5,9%	108,3490434	2,5%	106,118865	2,90%	99,61	2,90%	99,30
2009	3,00%	105,99	0,6%	108,9991377	-0,4%	105,6943895	3,00%	102,60	3,00%	102,28
2010	1,20%	107,26	1,4%	110,5251256	0,7%	106,4342503	1,20%	103,83	1,20%	103,51
2011	1,50%	108,87	3,1%	113,9514045	2,5%	109,0951065	1,50%	105,39	1,50%	105,06
2012	1,90%	110,94	4,2%	118,7373635	2,1%	111,3861038	1,90%	107,39	1,90%	107,06
2013	2,65%	113,88	1,7%	120,7558986	1,2%	112,722737	2,65%	110,24	1,50%	108,67
2014	2,95%	117,24	1,8%	122,9295048	1,0%	113,8499644	2,95%	113,49	1,50%	110,30
2015	2,10%	119,70	2,6%	126,1256719	0,4%	114,3053642	2,10%	115,87	2,10%	112,62
2016	2,30%	122,45	1,7%	128,2698084	0,7%	115,1055018	2,30%	118,54	2,30%	115,21
2017	2,00%	124,90	4,4%	133,9136799	1,8%	117,1774008	2,00%	120,91	2,00%	117,51
2018	2,35%	127,84	3,1%	138,065004	1,6%	118,9936505	2,35%	123,75	2,35%	120,27
2019	3,01%	131,69	3,1%	142,3450191	1,6%	120,8975489	3,20%	127,71	3,20%	124,12
2020	3,12%	135,80	3,1%	146,7577147	1,6%	122,8319097	3,20%	131,80	3,20%	128,09

Jahr	Entwicklung Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder (ab 1.11.2006: TV-L) 1.1.2007 - 31.12.2021	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2006 = 100	Nominallohnindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen)* 1.1.2007 - 31.12.2021	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2006 = 100	Verbraucherpreisindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen)** 1.1.2007 - 31.12.2021	Erhöhung als Index zur Basis zum 31.12.2006 = 100	Erhöhung Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 1.1.2007 - 31.12.2021	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2006 = 100	Erhöhung Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W 1.1.2007 - 31.12.2021	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2006 = 100
2007	0,00%	100,00	0,9%	100,9	1,8%	101,8	0,00%	100	0,00%	100,000
2008	2,90%	102,90	5,9%	106,8531	2,5%	104,345	2,90%	102,90	2,90%	102,900
2009	3,00%	105,99	0,6%	107,4942186	-0,4%	103,92762	3,00%	105,99	3,00%	105,990
2010	1,20%	107,26	1,4%	108,9991377	0,7%	104,6551133	1,20%	107,26	1,20%	107,260
2011	1,50%	108,87	3,1%	112,3781109	2,5%	107,2714912	1,50%	108,87	1,50%	108,870
2012	1,90%	110,94	4,2%	117,0979916	2,1%	109,5241925	1,90%	110,94	1,90%	110,940
2013	2,65%	113,88	1,7%	119,0886574	1,2%	110,8384828	2,65%	113,88	1,50%	112,600
2014	2,95%	117,24	1,8%	121,2322533	1,0%	111,9468676	2,95%	117,24	1,50%	114,290

2015	2,10%	119,70	2,6%	124,3842919	0,4%	112,3946551	2,10%	119,70	2,10%	116,690
2016	2,30%	122,45	1,7%	126,4988248	0,7%	113,1814177	2,30%	122,45	2,30%	119,370
2017	2,00%	124,90	4,4%	132,0647731	1,8%	115,2186832	2,00%	124,90	2,00%	121,760
2018	2,35%	127,84	3,1%	136,1587811	1,6%	117,0621821	2,35%	127,84	2,35%	124,620
2019	3,01%	131,68	3,1%	140,3797033	1,6%	118,935177	3,20%	131,93	3,20%	128,610
2020	3,12%	135,79	3,1%	144,7314741	1,6%	120,8381399	3,20%	136,15	3,20%	132,730
2021	1,29%	137,54	3,1%	149,2181498	1,6%	122,7715501	1,40%	138,06	1,40%	134,590

Anmerkungen:

*) Für die Jahre 2019 bis 2021 wird vom gleichen Wert des Jahres 2018 ausgegangen.

**) Für die Jahre 2019 bis 2021 wird vom gleichen Wert des Jahres 2018 ausgegangen.

***) Der Wegfall bzw. die Kürzung der Sonderzahlung wird in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 für die Jahre 2005 und 2006 mit durchschnittlich - 3,2 Prozentpunkten bewertet.

****) Der Wegfall bzw. die Kürzung der Sonderzahlung wird in den Besoldungsgruppen ab A 11 für die Jahre 2005 und 2006 mit durchschnittlich - 3,5 Prozentpunkten bewertet.

Abstandsberechnung:

Jahr	Tarifbereich	Besoldung bis A 10	Abstand	Besoldung ab A 11	Abstand
2019	131,69	123,61	6,53668797	119,74	9,979956573
2020	135,8	131,8	3,034901366	128,09	6,019205246
2021	137,54	138,06	-0,376647834	134,59	2,19184189

Jahr	Nominallohnindex	Besoldung bis A 10	Abstand	Besoldung ab A 11	Abstand
2019	143,768	123,61	16,30774209	119,74	20,06681142
2020	146,757	131,8	11,34825493	128,09	14,57334687
2021	149,218	138,06	8,081993336	134,59	10,86856379

Jahr	Verbraucherpreisindex	Besoldung bis A 10	Abstand	Besoldung ab A 11	Abstand
2019	122,771	123,61	-0,678747674	119,74	2,531317855
2020	122,832	131,8	-6,804248862	128,09	-4,104926224
2021	122,771	138,06	-11,07417065	134,59	-8,781484509

Anmerkungen:

Zu vergleichen ist die Entwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren. Zu betrachten ist der Zeitraum rückwirkend ab der Geltendmachung der Besoldungserhöhung, vorliegend für die Jahre 2019, 2020 und 2021 der Zeitraum vom 1.1.2005 bis 31.12.2019, 1.1.2006 bis 31.12.2020 und 1.1.2007 bis 31.12.2021. Dabei ist eine Abweichung von mehr als 5 Prozentpunkten je Parameter 1. bis 3. ein Indiz für eine unzureichende Alimentation. Dem folgend ist festzustellen, dass in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 die Besoldung nur im Jahr 2019 hinter der Tarifentwicklung zurückbleiben wird. Hinsichtlich der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen bleibt die Besoldung im untersuchten Zeitraum deutlich zurück. Gegenüber dem Verbraucherpreisindex wird sich die Besoldung voraussichtlich deutlich günstiger entwickeln. Somit ist für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 ein Indiz für eine Unteralimentation nur im Bereich des Nominallohnindex gegeben. Die Entwicklung der Besoldung in den Besoldungsgruppen ab A 11 der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W bleibt im untersuchten Zeitraum in den Jahren 2019 bis 2021 deutlich hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Für den Bereich des TV-L gilt dies nicht für das Jahr 2021. Hier ist auch ein Zurückbleiben festzustellen, jedoch innerhalb der Fünfprozentgrenze. Gegenüber dem Verbraucherpreisindex entwickelt sich die Besoldung ab der Besoldungsgruppe A 11 in den Jahren 2020 und 2021 voraussichtlich deutlich günstiger. Daraus folgt, dass auch in den Besoldungsgruppen ab A 11 ein Indiz für eine Unteralimentation nur in zwei Parametern festzustellen ist.

4. Parameter: Besoldungsinterner Vergleich

Besoldungsgruppe	Jahresbruttobesoldung 31.12.2014	Jahresbruttobesoldung 31.12.2019
A 7 (Endstufe)	31.848,48 €	36.514,92 €
A 9 (Endstufe)	37.492,40 €	42.708,08 €
A 11 (Endstufe)	46.360,16 €	52.517,84 €
A 13 (Endstufe)	55.216,68 €	63.122,28 €
R 1 (Endstufe)	69.476,16 €	79.317,84 €

	Abstand 2014	Abstand 2019
R 1 - A 7	54,15912451	53,96379932
R 1 - A 9	46,03558976	46,15577025
R 1 - A 11	33,27184462	33,78811122
R 1 - A 13	20,52427768	20,41855905
A 13 - A 7	42,32090738	42,15208956
A 13 - A 9	32,09950327	32,34072027
A 13 - A 11	16,03957355	16,79983676
A 11 - A 7	31,302049	30,47139791
A 11 - A 9	19,1279754	18,67890987
A 9 - A 7	15,05350418	14,50114358

Der Besoldungsvergleich zwischen den Besoldungsgruppen im Land Bremen unterstützt die Vermutung einer evident unzureichenden Alimentation nicht. Eine solche Indizwirkung ist regelmäßig bei einer Verringerung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren gegeben. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. In den Jahren 2014 bis 2019 ist z. B. der Abstand zwischen der Jahresbesoldung A 13 und R 1 bei ca. 20 Prozent konstant geblieben. Dies gilt auch für die übrigen Besoldungsgruppen zueinander. Die der Berechnung zugrunde gelegte Jahresbesoldung umfasst neben dem Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe die mögliche Jahressonderzahlung nach § 65 BremBesG und die allgemeine Stellenzulage nach § 42 BremBesG. Besoldungsänderungen während des Jahres sind ebenfalls berücksichtigt worden. Da die Besoldung in den Jahren 2020 und 2021 zeit- und inhaltsgleich in allen Besoldungsgruppen wirkt, kann auf eine Darstellung der Zahlenwerte für 2020 und 2021 verzichtet werden.

5. Parameter: Quervergleich der Besoldung des Landes Bremen mit der Bundesbesoldung und der Besoldung anderer Länder

Der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder ergibt keine Hinweise auf eine evident unzureichende Alimentation. Eine dafür notwendige erhebliche Besoldungsdifferenz ist in der Regel gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich von Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt. Wie sich bereits aus der Untersuchung dieses Parameters für das Jahr 2016 im Zusammenhang mit der Besoldungsanpassung 2017/2018 im Land Bremen ergibt, beträgt die Besoldung im Land Bremen zwischen 97 – 99 Prozent der durchschnittlichen Besoldung des Bundes und der Länder (vgl. Bremische Bürgerschaft Drucksachennummer: 19/1412, Seite 33). Ein Abweichen von der Durchschnittsbesoldung um 10 Prozent wurde seinerzeit bereits deutlich verneint. Aufgrund der in den Jahren 2017 und 2018 im Bundesbereich und in den Ländern erfolgten und weitestgehend vergleichbaren Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge, hat dieses Ergebnis noch im Wesentlichen Bestand.

B. Abstand der Besoldung zum sozialrechtlichen Existenzminimum 2019

Beamter (Amtsmeister) A 4, Stufe 1, verheiratet, zwei Kinder, Jahresbeträge in Euro		Familie mit zwei Kindern, monatlicher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Euro	
Grundgehalt A 4, Stufe 1, 2.188,58 €	26.262,96	2 Erw. Regelbedarfsstufe 2	764,00
Familienzuschlag 395.51 €	4.746,12	2 Kinder durchschn. Regelbedarf	576,00
Jahressonderzahlung	840,00	Kaltmiete 4 Personen	598,00
Jahresbrutto	31.849,08	Heizkosten 4 Personen	96,00
./. Lohnsteuer Steuerklasse 3	1.766,00	Bildung und Teilhabe 2 Kinder	39,00
Jahresnetto	30.083,08		
Kindergeld 2019	4.776,00		
./. Private Krankenversicherung	6.000,00		
Gesamtnetto 2019	28.859,08		
Nettobetrag monatlich	2.404,92	Betrag monatlich	2.073,00
Abstand zum Existenzminimum	16,01		

C. Abstand der Besoldung zum sozialrechtlichen Existenzminimum 2020

Beamter (Amtsmeister) A 4, Stufe 1, verheiratet, zwei Kinder, Jahresbeträge in Euro		Familie mit zwei Kindern, monatlicher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Euro	
Grundgehalt A 4, Stufe 1, 2258.61 €	27.103,32	2 Erw. Regelbedarfsstufe 2	780,00
Familienzuschlag 407.35 €	4.888,20	2 Kinder durchschn. Regelbedarf	588,00
Jahressonderzahlung	840,00	Kaltmiete 4 Personen	622,00
Jahresbrutto	32.831,52	Heizkosten 4 Personen	101,00
./. Lohnsteuer Steuerklasse 3	1.998,00	Bildung und Teilhabe 2 Kinder	39,00
Jahresnetto	30.833,52		
Kindergeld 2020	4.896,00		
./. Private Krankenversicherung	6.000,00		
Gesamtnetto 2020	29.729,52		
Nettobetrag monatlich	2.477,46	Betrag monatlich	2.130,00
Abstand zum Existenzminimum	16,31		

D. Abstand der Besoldung zum sozialrechtlichen Existenzminimum 2021

Beamter (Amtsmeister) A 4, Stufe 1, verheiratet, zwei Kinder, Jahresbeträge in Euro		Familie mit zwei Kindern, monatlicher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Euro	
Grundgehalt A 4, Stufe 1, 2290.23 €	27.482,76	2 Erw. Regelbedarfsstufe 2	794,00
Familienzuschlag 412.70 €	4.952,40	2 Kinder durchschn. Regelbedarf	600,00
Jahressonderzahlung	840,00	Kaltmiete 4 Personen	622,00
Jahresbrutto	33.275,16	Heizkosten 4 Personen	101,00
./. Lohnsteuer Steuerklasse 3	2.106,00	Bildung und Teilhabe 2 Kinder	39,00
Jahresnetto	31.169,16		
Kindergeld 2021	4.896,00		
./. Private Krankenversicherung	6.000,00		
Gesamtnetto 2021	30.065,16		
Nettobetrag monatlich	2.505,43	Betrag monatlich	2.156,00
Abstand zum Existenzminimum	16,21		

Die Darstellungen der existenzsichernden Regelleistungen hinsichtlich der Wohn- und Heizkosten ergeben sich aus dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2018 (11. Existenzminimumbericht; vgl. Bundestagsdrucksache: 18/10220, Seite 9) und für das Jahr 2020 (12. Existenzminimumbericht; vgl. Bundestagsdrucksache: 19/5400, Seite 9). Die unterstellten Regelsätze im Jahr 2020 werden aus den Berechnungen des 12. Existenzminimumberichts der Bundesregierung hergeleitet. Für das Jahr 2021 wird eine entsprechende Fortschreibung der für das Jahr 2020 angenommenen Regelsätze unterstellt.

Danach erreicht das verfügbare Nettoeinkommen einer Beamtin oder eines Beamten mit der Amtsbezeichnung „Amtsmeisterin“ oder „Amtsmeister“ im Jahr 2019 in der Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1, 116,01 Prozent, im Jahr 2020 116,31 Prozent und im Jahr 2021 116,21 Prozent des maßgeblichen Existenzminimumbetrages. Der erforderliche Mindestalimentationsabstand von 115 Prozent ist damit auch in der Anfangsgrundgehaltstufe der untersten Besoldungsgruppe, in denen im Land Bremen Ämter verliehen werden, gewährleistet. Derzeit bestehen 9 Zahlfälle in der Anfangsgrundgehaltstufe der Besoldungsgruppe A 4. Soweit eine Beamtin oder ein Beamter in der Besoldungsgruppe A 4 die Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin“ oder „Justizhauptwachtmeister“ innehat, vergrößert sich der Abstand deutlich zum sozialrechtlichen Existenzminimum, da diesem Personenkreis in der Besoldungsgruppe A 4 zusätzlich eine Amtszulage in Höhe von 74,45 Euro monatlich gewährt wird. Aufgrund des geringen Abstandes von einem Prozentpunkt ist die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens in der untersten Besoldungsgruppe zum sozialrechtlichen Existenzminimum für den Zeitraum 2020 und 2021 weiterhin zu beobachten.

Anlage 1

DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofsplatz 22-28 | 28195 Bremen

Matthias Schneider
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- Via mail-

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramts-
besoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge
2019/2020/2021**

15. April 2019

Sehr geehrter Herr Schneider,

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ver.di, GdP und GEW begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf und erkennen an, dass mit dem Entwurf das tabellenwirksame Gesamtvolumen des Tarifergebnisses TV-L vom 2. März 2019 auf die Besoldung und Beamtenversorgung übertragen wird. In einigen Punkten ist dennoch eine Nachbesserung erforderlich.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt eine Übernahme der Sockelbeträge und damit auch eine überproportionale Anhebung der Beträge in Stufe 1 nicht zu. Durch die lineare Anhebung der Besoldung bleiben die Einkommen von Beamtinnen und Beamten der unteren Besoldungsgruppen jedoch hinter der Entwicklung im Tariffbereich zurück.

Damit ist zu prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Mindestalimention überhaupt eingehalten werden. Die Alimention der untersten Besoldungsgruppe muss 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegen. Die unterste Besoldungsgruppe ist in Bremen A3, allerdings sind ihr keine Ämter zugeordnet. Tatsächlich beginnt die Besoldung mit der Besoldungsgruppe A4. Hier hat der Senat nach der Besoldungsanpassung für das Jahr 2019 einen Besoldungsabstand von knapp 17 % errechnet. Allerdings hat er scheinbar übersehen, dass die Bundesregierung bereits am 31. Oktober 2018 den 12. Existenzminimumbericht beschlossen hat. Daher wurden bei der Berechnung der Grundsicherung auch nur teilweise die aktuellen Werte berücksichtigt. Legt man die Werte des aktuellen Existenzminimumberichts zugrunde, verbleibt für 2019 nur noch ein Besoldungsabstand von etwa 16 %. Der 12. Existenzminimumbericht prognostiziert darüber hinaus für 2020 eine Steigerung des Existenzminimums von 2,1 Prozent, bei Mieten sogar von 2,5 Prozent. Da für 2021 zumindest ähnliche Steigerungsraten zu erwarten sind, reicht die Besoldungsanpassung für 2020 und 2021 zur Sicherung der Mindestalimention unter Umständen nicht aus, zumindest ist zu befürchten, dass der Besoldungsabstand bedenklich schrumpft.

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Vor diesem Hintergrund schlagen wir zusätzlich zu der vorgeschlagenen Übernahme des Tarifiergebnisses eine weitere einmalige Anhebung der Besoldung um 2 Prozent zum 1. Januar 2019. Dadurch wird einerseits die Mindestalimentation gesichert, andererseits werden auch Besoldungsnachteile der Vergangenheit (z.B. die Übernahme des Sockelbetrages 2015/2016) teilweise ausgeglichen.

Der Senat beabsichtigt, mit dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge, insbesondere aber durch die Anhebung der Lehramtsbesoldung den öffentlichen Dienst in Bremen attraktiver zu gestalten. Doch warum geschieht dies nicht auch für den Polizeivollzugsdienst. Mit dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. November 2017 wurden unter anderem die Justiz- und Feuerwehrezulage, nicht aber die Polizeizulage angehoben. Der mündlichen Zusicherung von Angehörigen des Senats, dies spätestens mit der jetzigen Besoldungsanpassung wurde nicht gefolgt. Damit wird das fatale Signal ausgesandt, dass die Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten weniger anspruchsvoll ist. Dabei ist schon für das Jahr 2019 zweifelhaft, ob die Zahl der Neueinstellungen bei der Polizei tatsächlich erreicht werden kann und schon heute ist erkennbar, dass für 2020 deutlich weniger Bewerber zur Verfügung stehen werden. Wir fordern daher eine Anhebung der Polizeizulage auf 150 Euro zum 1. Januar 2019. Darüber hinaus müssen Polizei-, und Feuerwehr- und Justizzulagen in eine Amtszulage umgewandelt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 - Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2019/2020/2021)

Zu § 1: Zustimmung

Zu § 2:

Der beabsichtigten Änderung wird nicht zugestimmt, weil die in Artikel 8, sowie im Anhang 1, Anlage 9, aufgeführten Beträge unterschiedliche Steigerungen für die Zulagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, sowie § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Erbschwerniszulagenverordnung ausweisen. Darüber hinaus fordern wir, der Entwicklung im Bund zu folgen und die Zulagen gem.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1, sowie § 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV auf „5,00“ Euro und für

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZulV auf „6,50“ Euro

zum 1. Januar 2019 anzuheben und mit der Dynamisierung zum 1. Januar 2020 zu beginnen.

Zu § 3 bis § 8: Zustimmung

Zu Artikel 2-Artikel 4

Der DGB begrüßt die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung der Lehramtsbesoldung und die Anhebung der Besoldung der Grundschulleitungen.

Zu Artikel 8 - Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Wir lehnen die Änderung ab, weil die Steigerung der Zulagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, sowie nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung eine unterschiedliche Steigerungsrate aufweist („3,39“ einmal auf „3,58“, dann auf „3,50“). Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme zu Artikel 1, § 2.

Zu Artikel 9 - Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Da es sich um eine Folgeänderung auf Grundlage des Artikels 8 handelt, müssen die Summen angepasst werden.

Zu Artikel 10 - Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Da es sich um eine Folgeänderung auf Grundlage des Artikels 8 handelt, müssen die Summen angepasst werden.

Zu Artikel 11 – Inkrafttreten

Zustimmung

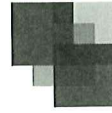
Mit freundlichen Grüßen



Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser

Anlage 2



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
bremen

bb beamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Herr Schneider
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Kontorhaus
Rembertistr. 28
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43
Telefax 0421 - 70 28 26
dbb.bremen@ewetel.net
www.bremen.dbb.de

15. April 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2019/2020/2021)

Sehr geehrter Herr Schneider,

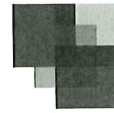
die dbb tarifunion bremen dankt für die Übersendung des obigen Entwurfs zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019 /2020 /2021 in der Freien Hansestadt Bremen.

Seit der Föderalismuskommission wurden Tarifergebnisse auf die Beamtenbesoldung nicht mehr zeit- und inhaltsgleich übernommen.

Mit dem Entwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Januar 2019 wird der Eindruck erweckt, dass das Tarifergebnis annähernd 1 zu 1 übernommen wird. Von einer kompletten inhaltsgleichen Ergebnisübernahme kann jedoch nicht gesprochen werden, da zum Beispiel die im Tarifvertrag vorgenommene Aufwertung der Einstiegsgehälter für die Beamtin und den Beamten nicht zum Tragen kommt.

Der erste freudige Eindruck über die zeitgleiche Besoldungs- und Versorgungserhöhung wird jedoch durch die Tatsache getrübt, dass von Seiten des Senats kein Versuch unternommen wurde, das durch die Föderalismusreform entstandene Besoldungs- und Versorgungsgefälle zwischen dem Bund und den Ländern zu minimieren.

Andere Länder haben die Augen nicht vor den ergangenen Gerichtsurteilen zur grundsätzlich verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus verschlossen und Anstrengungen unternommen die Schere nicht weiter auseinander laufen zu lassen. Das Land Brandenburg will in den kommenden vier Jahren zum Tarifergebnis noch einmal 0,5 %, - also insgesamt 2 Prozent – die Besoldung und Versorgung anheben. Das Land Rheinland-Pfalz erhöht die Besoldung und Versorgung für 2019 und 2020 jeweils um das Tarifergebnis und



zusätzlichen 2 Prozent und das Bundesland Berlin erhöht das Tarifergebnis um weitere 1,1 Prozent je Jahr.

Bei diesem Gesetzesentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung fällt die bremische Beamtenschaft im Länderranking weiter zurück.

Der dbb bremen kritisiert, dass entgegen der Aussage des Bürgermeisters Sieling und des Weiteren in einem Gespräch bei der Bürgermeisterin Linnert im Beisein von Staatsrat Lühr, der angekündigte strukturelle Ausgleich von 0,1 Prozent für die Beamtenschaft mit keinem Wort im Entwurf des Anpassungsgesetzes wiederzufinden ist.

Der dbb bremen fordert die Ungleichbehandlung zwischen den Statusgruppen Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte abzubauen und zur Besoldungsverbesserung allen bremischen Beamtinnen und Beamten wieder eine jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) in gleichen Umfang, wie bei den Tarifbeschäftigten zu zahlen.

Das Tarifergebnis sollte systemgerecht übertragen werden.

Mit Recht wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz hingewiesen und es sind Erhöhungen durch Mindestbeträge schwer umsetzbar.

Zu Artikel 1:

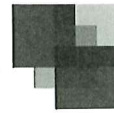
Nach Auffassung des dbb bremen versäumt es der Senat seinen Gestaltungsspielraum zu nutzen und versteckt sich hinter dem Abstandsgebot indem er auf entsprechende rechtliche Hindernisse aufmerksam macht.

Von einer systemgerechten Umsetzung könnte nach Auffassung des dbb bremen gesprochen werden, wenn sich Bremen dem Vorgehen des Bundeslandes Bayern, obwohl bereits die Nummer eins im Länderranking, angeschlossen hätte, indem wie im Tarifbereich die ersten Stufen in allen Besoldungsgruppen gestrichen worden wären.

Der dbb bremen fordert, die Streichung der ersten Stufen in allen Besoldungsgruppen.

Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Mit diesem Entwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung wird die in den Vorjahren entstandene Verletzung der amtsangemessene Alimentation für die



bremischen Beamtenschaft nicht geheilt, sondern fortgeschrieben, sodass anhängige Gerichtsverfahren aufrecht erhalten werden müssen.

Der dbb bremen ist davon überzeugt, dass in etlichen Besoldungsgruppen der bremischen Beamtenschaft eine Unteralimentation vorliegt, da drei von fünf vorgegebenen Parametern des Bundesverfassungsgerichts verletzt werden und weitere Besoldungsgruppen in denen zwei Parameter mit einer deutlichen Unterschreiten vorliegen, die nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts für eine verfassungswidrige Alimentation sprechen.

Die verfassungswidrige Alimentation des Bundeslandes Bremen wird durch die Aktivitäten anderer Bundesländer, siehe oben, immer größer.

Der dbb bremen bedauert es, dass das Land Bremen bei seiner bisherigen Rechtsauffassung bleibt.

Der dbb bremen hat bereits in seiner Stellungnahme zur Anpassung der Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2017 / 2018 Berechnungen zu den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern durchgeführt, die die Fehlerhaftigkeit der Berechnung der Senatorin für Finanzen im Vergleich zwischen der Entwicklung der Besoldung zum Tarifbereich aufzeigten.

Neben der Unstrittigen evident unzureichenden Alimentation:

1. der Entwicklung der Besoldung im Vergleich zum Tarifbereich und
2. zum Nominallohnindex

wird nach Auffassung des dbb bremen beim Vergleich der Entwicklung der Besoldung zum Verbraucherpreisindex der dritte Parameter der unzureichenden Alimentation erfüllt.

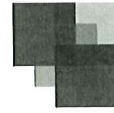
Die Aussage der Senatorin für Finanzen, dass sich bereits aus dem ersten Prüfungsabschnitt ergibt, dass die Besoldung in allen zu untersuchenden Besoldungsgruppen nicht evident unzureichend gewesen ist, ist nicht haltbar.

Der zweite Prüfungsschritt hätte für einige Besoldungsgruppen durchgeführt werden müssen.

Zu Artikel 5 und Artikel 7:

Der dbb landesbund bremen begrüßt die Anhebung der Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) von der Besoldungsgruppe A12, A12a auf A13.

Wegen des Abstandsgebotes und dem auch hier vorhandenen, teilweise noch größerem Mangel an qualifizierten Lehrkräften müssten auch die Lehrer*innen der



Sekundarstufe II (berufsbildend und allgemeinbildend), sowie die Gymnasiallehrer*innen eine entsprechende Höhergruppierung von A13 auf A14 erfahren.

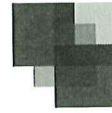
Zur Begründung:

- Berufsschullehrer haben i.d.R. vor Beginn des Studiums eine Ausbildung von 2-3 Jahren Dauer absolviert. Eine Ausbildung ist zwar nicht explizit gefordert¹, jedoch Realität: Wer ohne Ausbildung
 - a) kommt auf den Gedanken, Berufsschullehrer zu werden?
 - b) sollte ohne grundständiges, in der Ausbildung erworbenes Know-How Fachwissen vermitteln können?
- Das Studium zum/zur Grundschullehrer/-in dauert auch heute noch wesentlich kürzer (8 Semester, z.B. Uni Halle, Info 11/2018) als das zum Erwerb des Masters erforderliche Studium (i.d.R. 10 Semester) im beruflichen Bereich. Für Quereinsteiger wird es sogar noch länger: Viele Universitäten fordern 120 Leistungspunkte nach Erwerb des Masters. Dadurch ergibt sich eine kürzere Lebensarbeitszeitdauer: Berufsschullehrer fangen im Normalfall ca. 3-4 Lebensjahre später an, im Beruf Geld zu verdienen.
- Lehrer*innen an beruflichen Schulen erstellen (in vielen Fällen) die Kammerprüfungen, korrigieren sie und nehmen als Prüfer die mündlichen Prüfungen ab. Diese Leistungen werden zusätzlich ohne gehaltsähnliche Zahlungen neben dem Unterricht erbracht.
- Schlussendlich spielt der Markt eine wesentliche Rolle: Der Staat / die Länder zahlen im Vergleich zur freien Wirtschaft zu wenig, und durch die Aufgabenkonzentration der letzten Jahre sind die tatsächlich zu erbringenden Arbeitszeiten im gesamten schulischen Bereich deutlich gestiegen. Die Länder untereinander fangen bereits an, die Bedingungen für berufliche Lehrer zu verbessern (weniger Stunden, mehr Befreiungen, bessere Aufstiegsmöglichkeiten, ein verbessertes Fortbildungsangebot, Regelaufstieg).

Zu § 6 Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2019, 2020 und 2021

Die Erhöhung nach §§ 2 bis 5 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

¹ Die Universität Hamburg fordert eine abgeschlossene Ausbildung (<https://www.lehramt.uni-hamburg.de/lehramt-studieren/aufbau-der-lehramtsstudiengaenge/lehramt-an-beruflichen-schulen.html>)



Der dbb bremen fordert weiterhin die Rücknahme der in den letzten Jahren getroffenen Regelungen der Versorgungsminderung, sei es durch die eingeführte Faktorisierung oder der fehlenden Mindestanpassung der Versorgungsbezüge analog zu den Mindestbeträgen bei den aktiven Beamtinnen und Beamten fortgeschrieben, sodass die Versorgungsempfängerin und der Versorgungsempfänger des Landes Bremen sich immer weiter von der Versorgungshöhe von 71,75 Prozent entfernen, die in den anderen Bundesländern gezahlt wird.

Die dbb tarifunion bremen fordert die Rückkehr zu den Versorgungsbezügen in Höhe von 71,75 Prozent nach 40 Dienstjahren, der Alleingang Bremens hinsichtlich der Kürzung muss ein Ende finden.

Zu Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10 Änderungen der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert die Änderung der Stundensätze ab sofort zu:

- § 3 (2) Nr. 1 auf 5,44 Euro statt 3,58 (2019), 3,69 (2020) und 3,74 Euro,
- § 3 (2) Nr. 2 a auf 1,29,
- § 3 (2) Nr. 2 b auf 1,29 Euro,
- § 3 (2) Nr. 3 auf 2,56 Euro.

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert die Änderung der Stundensätze zu:

- § 4 (2) Nr. 1 auf 5,44 Euro statt 3,50 (2019), 3,61 (2020) und 3,66 Euro,
- § 4 (2) Nr. 2 auf 5,44 Euro statt 4,13 (2019), 4,26 (2020) und 4,32 Euro.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens
Stellv. Landesvorsitzender

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung
der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021**

(Stand: April 2019)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen – (DHV) begrüßt es, dass für die Beamten der Freien Hansestadt Bremen das Tarifabschlussergebnis in der Tarifrunde 2019 der Angestellten im Öffentlichen Dienst wirkungs- und zeitgleich im Land gelten soll. Insofern sieht der DHV den Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 und insbesondere die §§ 1 bis 4 sehr positiv. Wünschenswert wäre gewesen – da die Besoldung in Bremen sich immer noch im Mittelfeld befindet -, wenn es für das Jahr 2021 (§ 5 des Entwurfes) einen höheren Betrag an Besoldungsanpassungen als 1,4 Prozent – wie in der Tarifrunde 2019 für die Angestellten im Öffentlichen Dienst festgelegt – gegeben hätte.

Zielführend ist auch die in Artikel 5, Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes, § 28 Abs. 4 geplante Regelung, wonach Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 20 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes berufen wurden, Funktionsleistungsbezüge für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung beziehen können. Der DHV regt an, den letzten Halbsatz („... sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden ...“) zu streichen. Die Finanzierung der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen sollte auch aus dem regulären Haushalt möglich sein. Eine gute Lösung wäre es, wenn stattdessen in § 28 Abs. 4 ein Satz 2

eingefügt wird, der wie folgt lautet: „Dies gilt insbesondere auch dann, wenn hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.“. So wird deutlich, dass die Finanzierung der zu gewährenden Funktionsleistungsbezüge zum einen aus Haushaltsmitteln, zum anderen aber auch mittels Drittmittel möglich ist.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Dr. Ulrike Preißler
DHV-Landesgeschäftsführerin

12. April 2019

Anlage 4



DFeUG Bremen - Machandelweg 11 - 28755 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
Herr Schneider
Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesgruppe Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Mobil: +49(0)176 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 69 94 280

geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de
www.dfaug.de

Bremen, 16. April 2019

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021

Sehr geehrter Herr Schneider
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 05.04.2019 baten Sie uns um Stellungnahme i.S. des §93 BremBG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021.

Der Entwurf beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

- Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 um 3,2 Prozent ab dem 1. Januar 2019, 3,2 Prozent ab dem 1. Januar 2020 sowie um 1,4 Prozent ab dem 1. Januar 2021; Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro zum 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020.
- Anhebung der Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) von der Besoldungsgruppe A 12, A 12a auf A 13 durch gesetzliche Überleitung zum 1. August 2021; vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2021 wird für diesen Personenkreis eine ansteigende Zulage in Höhe von 240 Euro und ab dem 1. August 2020 in Höhe von 360 Euro gewährt. Im Zeitraum der Gewährung der Zulage entfällt der Anspruch auf die allgemeine Stellenzulage nach § 42 BremBesG für diesen Personenkreis.
- Anhebung der Funktionsstellen in Fällen der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen an Grundschulen ab dem 1. August 2019 durch gesetzliche Überleitung.



- Einführung einer Regelung zur Gewährung von ruhegehaltfähigen Funktions-Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung nach § 20 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes Leitungsaufgaben an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen wahrnehmen.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft DFeuG Landesgruppe Bremen nimmt zu den geplanten Änderungen in dem

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021.

wie folgt Stellung:

Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen die geplante Gesetzesänderung. Jedoch möchten wir folgendes anmerken:

Einwand gegen Artikel 1:

In der Begründung zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2019/2020/2021) wird erklärt, dass man der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht folgt. Dieses halten wir für Grundsätzlich unzulässig. Höchststrichterliche Rechtsprechung ist bindend! Dass das Bundesverfassungsgericht sich mit dem Fall weiter befasst ist vorerst unerheblich. Es ist also, ihren eigenen Berechnungen zu folge, von einer Rechtswidrigen Unteralimentation auszugehen. Ebenso wendet man nicht die vom Bundesverwaltungsgericht verwendeten Berechnungsmethoden nicht an. Die Begründung scheint uns zwar schlüssig, ändert aber nichts an dem Grundsatz, dass Höchststrichterliche Rechtsprechung bindend ist.

Bemerkung zu Artikel 1 §6:

Auf Grund der ausgesprochen kurzen Frist zur Stellungnahme war es uns nicht möglich diesen Teil genau zu analysieren. Die Begründungen zu den Änderungen scheinen schlüssig und rechtstaatlich geboten. Wir bitten jedoch darum, dass eine Schlechterstellung der betroffenen Pensionäre sicher ausgeschlossen wird.



Bemerkung zum Anhang zur Begründung des Artikel 1:

Die hier aufgestellten Berechnungen zeigen, dass sich das Land Bremen bei der Besoldung immer nahe der unteren Grenze der rechtlichen Zulässigkeit bewegt. Und das mal auf der schwarzen und mal auf der weißen Seite. Unbeachtlich der abschließenden Bewertung durch das Verfassungsgericht und der aktuellen (Un-)zulässigkeit muss hier eindeutig festgehalten werden, dass man sich immer für eine schlechtmöglichste Besoldung entscheidet. So kann eine Attraktivität des Dienstes im Lande Bremen und auch eine Mitarbeiterzufriedenheit nicht erreicht werden. Des Weiteren sollten die gleichen Berechnungen über einen deutlich längeren Zeitraum erstellt werden, um zu zeigen, dass seit Jahrzehnten die Beamtenbesoldung hinter dem Tarif hinterherhinkt.

Des Weiteren sind die angestellten Berechnungen nur bedingt praxisnah, da viele Zulagen, Zuschläge und andere Vergütungen sowie Kostenersatz nicht dynamisiert sind und zum Teil erheblich veraltete Werte vorgeben! Als Beispiel sind hier Reisekosten, Trennungsgeld, Aufwandspauschalen, Erschwerniszulagen, die Verwendungszulagen für Polizei, Justiz, Feuerwehr, Finanzverwaltung etc. und auch die Mehrarbeitsvergütung sowie die Nebentätigkeitsvergütung aber auch die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten zu nennen.

Zu Artikel 2:

Wir bitten zu beachten, dass wir als Feuerwehrgewerkschaft keinen Kontakt zu im Lehramt eingesetzten Beamtinnen und Beamten haben und dem entsprechend nur folgende Anmerkungen machen möchten:

Wir empfehlen im Sinne der Qualitätssicherung den Stellungnahmen der auf diesem Gebiet tätigen Fachgewerkschaften verstärkt Gehör zu schenken. Grundsätzlich findet der Plan das Lehramt attraktiv zu gestalten und das Land Bremen auf dem Personalmarkt konkurrenzfähig zu halten unser wohlwollen. Eine angemessene Besoldung ist dazu jedoch nur der erste, wenn auch wichtige Schritt.





Abschließend möchten wir klarstellen, dass die Abkehr von der permanenten Schlechterstellung durch die 1:1-Übernahme positiv gesehen wird.

Jedoch sind noch viele Versäumnisse aus der Vergangenheit aufzuarbeiten.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist jedoch äußerst knapp bemessen. Wir begrüßen jedoch eine zeitnahe Umsetzung und haben Verständnis für ein beschleunigtes Verfahren.

Wir bedanken und für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichem Gruß

Axel Seemann

Vorsitzender

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesgruppe Bremen



Anlage 5

Schneider, Matthias (Finanzen, 30-1)

Von: Traub, Friedemann (Oberverwaltungsgericht Bremen)
Gesendet: Montag, 15. April 2019 20:15
An: Schneider, Matthias (Finanzen, 30-1)
Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021; förmliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst für die Jahre 2019 bis 2021 hinsichtlich der Richterbesoldung zeit- und wirkungsgleich nachvollzogen wird. Ob damit auch – wie die Gesetzesbegründung meint – die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für eine amtsangemessene Besoldung erfüllt sind, kann angesichts der für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht vollständig nachvollzogen werden. Die noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts u.a. zur Vorlage des VG Bremen und auch des Bundesverwaltungsgerichts bleiben abzuwarten. Unbearbeitet bleibt auch das Problem der durch § 5 Abs. 1 BremBeamtVersG verursachten Versorgungskürzung (vgl. unsere Stellungnahme vom 26.5.2017).

Mit freundlichen Grüßen

Friedemann Traub

Friedemann Traub
Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
- Vorsitzender -
Oberverwaltungsgericht Bremen
Justizzentrum Am Wall
Am Wall 198, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361- 10535; Fax: +49 421 361- 4172
E-Mail: bremen@bdvr.de

Von: Schneider, Matthias (Finanzen, 30-1) [mailto:Matthias.Schneider@finanzen.bremen.de]

Gesendet: Dienstag, 9. April 2019 16:11

An: bremen@bdvr.de

Cc: Kahnert, Joachim (Finanzen, 30); Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2); Beier, Silke (Finanzen, 30-4); Viehöfer, Udo (Finanzen, 30-5)

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021; förmliches Beteiligungsverfahren

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat hat in seiner heutigen Sitzung u. a. den oben genannten Gesetzentwurf beschlossen und die Senatorin für Finanzen gebeten, gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes die Gewerkschaften und Berufsverbände mit verkürzter Frist bis zum 16. April 2019 zu beteiligen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen:

Anlage 6

Schneider, Matthias (Finanzen, 30-1)

Von: Helberg, Andreas (Landgericht Bremen)
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 20:17
An: Schneider, Matthias (Finanzen, 30-1)
Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021; förmliches Beteiligungsverfahren



Sehr geehrter Herr Schneider,

für den Bremischen Richterbund nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Bremische Richterbund begrüßt die Übernahme des Tarifabschlusses. Ob mit dieser Anpassung an den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst die Bremische R-Besoldung nunmehr verfassungsgemäß ist, bleibt zweifelhaft. Wir vermögen hierzu aktuell aber keine konkrete Stellungnahme abzugeben. Wir begrüßen zwar, dass eine Beschlussfassung über das Gesetz noch in der laufenden Wahlperiode herbeigeführt werden soll. Es ist wenig nachvollziehbar, weshalb die Regierungskoalition nach dem Tarifabschluss vom 02.03.2019 so lange brauchte, um sich auf die „zeitgleiche und systemgerechte“ Übernahme des Tarifabschlusses zu verständigen und einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Die verkürzte Stellungnahmefrist von einer Woche, wobei diese Woche noch in die Osterferien fällt, halten wir daher für sehr unglücklich und angesichts der Notwendigkeit, die in der Gesetzesbegründung angestellten Berechnungen und ihre Interpretationen im Detail zu überprüfen, für unzumutbar. Der Bremische Richterbund behält sich daher vor, sich auch nach Ablauf der Stellungnahmefrist zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung im Einzelnen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Helberg

Dr. Andreas Helberg
Bremischer Richterbund
- Vorsitzender -
c/o Landgericht Bremen
Domsheide 16
28195 Bremen
Tel. +49421/361-4260
E-Mail: kontakt@richterverein-bremen.de

Von: Schneider, Matthias (Finanzen, 30-1) [mailto:Matthias.Schneider@finanzen.bremen.de]

Gesendet: Dienstag, 9. April 2019 16:16

An: kontakt@richterverein-bremen.de; Reinhard, Kai (Amtsgericht Bremen)

Cc: Kahnert, Joachim (Finanzen, 30); Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2); Beier, Silke (Finanzen, 30-4); Viehöfer, Udo (Finanzen, 30-5)